

VIII. Sozialversicherung

(Sammlung der Vorschriften)

a) Allgemeines

Auszug aus einem Merkblatt des Reichsarbeitsministers über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht ausländischer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellten sowie über die paßrechtlichen Bestimmungen für ihre Einreise in das Reichsgebiet und ihre Ausreise aus dem Reichsgebiet

I. gestrichen

II. Sozialversicherung

Ausländische Arbeiter unterliegen grundsätzlich der deutschen Krankenversicherung, Unfallversicherung und Invalidenversicherung in derselben Weise wie deutsche Arbeiter. Für sie sind daher die Versicherungsbeiträge nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu entrichten; eine Ausnahme gilt in der Invalidenversicherung für polnische landwirtschaftliche Arbeiter ohne Befreiungsschein (siehe unter C a).

A. Krankenversicherung

(1) Die Gewährung von Leistungen der Krankenversicherung setzt regelmäßig voraus, daß der Versicherte und — soweit Leistungen für seine Familienangehörigen in Betracht kommen — auch diese Angehörigen sich im Inland aufhalten. Ausnahmen hiervon gelten für Arbeiter und ihre Angehörigen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren und aus der Slowakei. Wollen Arbeiter aus dem Protektorat oder der Slowakei nach Eintritt des Krankheitsfalles in ihre Heimat zurückkehren und ihren Anspruch auf Krankenhilfe behalten, so müssen sie vorher die Zustimmung der Krankenkasse beantragen und deren Entscheidung abwarten. Kehren sie unter Bruch des Arbeitsvertrages in das Protektorat oder in die Slowakei zurück und erkranken sie dort, so haben sie keinen Anspruch auf Kassenleistungen.

(2) *Italienische Arbeiter*, die durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums in Deutschland beschäftigt waren und nach Eintritt des Krankheitsfalles nach Italien zurückkehren, erhalten auch dort Krankenhilfe. Die Versicherten müssen jedoch vor der Heimreise die Zustimmung der Krankenkasse beantragen und deren Entscheidung abwarten.

B. Unfallversicherung

Ausländische Arbeiter und ihre Hinterbliebenen erhalten die Leistungen der deutschen Unfallversicherung auch beim Aufenthalt im Auslande, wenn zwischen dem Deutschen Reich und ihrem Heimatstaat entsprechende Gegenseitigkeitsabkommen getroffen sind. Solche Abkommen bestehen zum Beispiel mit Dänemark, Finnland, den Niederlanden, Italien, Jugoslawien und Ungarn. Auch bulgarische Staatsangehörige erhalten die Leistungen der deutschen Unfallversicherung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen.

C. Invalidenversicherung

Von dem Grundsatz, daß die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter der deutschen Invalidenversicherung unterliegen, bestehen Ausnahmen für polnische und zur Zeit auch noch für italienische Arbeiter.

- a) **Polnische landwirtschaftliche Arbeiter** sind versicherungsfrei in der Invalidenversicherung, wenn sie im Generalgouvernement beheimatet sind und keinen Befreiungsschein besitzen; dagegen unterliegen die in den eingegliederten Ostgebieten beheimateten polnischen Arbeiter ebenso wie reichsdeutsche Arbeiter der Invalidenversicherung.

Die hiernach versicherungsfreien polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter aus dem Generalgouvernement hat der Betriebsführer binnen 3 Tagen der zuständigen Landesversicherungsanstalt anzumelden. Er hat für diese Arbeiter Zahlungen in Höhe des halben Invalidenversicherungsbeitrags an die Landesversicherungsanstalt zu leisten.

- b) Für die durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums in Deutschland beschäftigten **italienischen Arbeiter** sind Beiträge wie für deutsche Arbeiter zu entrichten. Die Quittungskarten der italienischen landwirtschaftlichen Arbeiter tragen den Aufdruck „Italiener (Landwirtschaft)"; Kartenumtausch nur bei der Landesversicherungsanstalt“.

Einen entsprechenden Abdruck tragen die Quittungskarten der durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums in Deutschland beschäftigten italienischen gewerblichen Arbeiter. Der Betriebsführer hat die Quittungskarten sofort nach dem Ausscheiden des italienischen Arbeiters aus seinem Betriebe, im übrigen spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres an die Landesversicherungsanstalt zurückzusenden. Die Beitragszahlung begründet für diese italienischen Arbeiter kein Versicherungsverhältnis in der deutschen Invalidenversicherung. Vielmehr sind diese Arbeiter für die Zeit der Beitragszahlung ohne weiteres in der italienischen Sozialversicherung versichert. Die Landesversicherungsanstalt überweist dafür die Hälfte der von ihr eingezogenen Beiträge an den italienischen Versicherungsträger.

Sobald der deutsch-italienische Vertrag über Sozialversicherung vom 20. Juni 1939 in Kraft getreten sein wird, werden auch die italienischen Arbeiter in der gleichen Weise wie deutsche Arbeiter versichert sein.

D. Arbeitslosenversicherung

Für ausländische landwirtschaftliche Arbeiter gelten dieselben Bestimmungen wie für deutsche landwirtschaftliche Arbeiter. Danach sind Betriebsführer landwirtschaftlicher Arbeiter und die Arbeiter selbst von der Entrichtung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung befreit. Ausländische gewerbliche Arbeiter unterliegen dagegen der Arbeitslosenversicherungspflicht; die Arbeiter selbst und ihre Betriebsführer haben daher die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Soweit für gewerbliche Arbeiter nach deutschem Recht Ausnahmen von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung vorgesehen sind, gelten diese Ausnahmen auch für Ausländer.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Erkrankung ausländischer Arbeitskräfte während des Transports Vom 30. Juli 1941 (R ArbBl. II 313)

Während des Transports ausländischer Arbeitskräfte zum Sammellager oder zur ersten Arbeitsstelle besteht im allgemeinen noch kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz, da dieser das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses voraussetzt. Um auch während des Transports die Krankenpflege und erforderlichenfalls Krankenhausbehandlung erkrankter ausländischer Arbeitskräfte sicherzustellen, bestimme ich, daß diesen Arbeitskräften im Falle der Erkrankung während des Transports die notwendige Krankenpflege und erforderlichenfalls Krankenhauspflege von den Trägern der Krankenversicherung zu gewähren ist. Zuständig ist die Allgemeine Ortskrankenkasse, wo eine solche nicht vorhanden ist, die Landkrankenkasse, in deren Bezirk die Behandlungsbedürftigkeit eintritt. Die Aufwendungen für die Behandlung sind von der leistenden Krankenkasse von dem Arbeitsamt anzufordern, in dessen Bezirk die Krankenkasse gelegen ist.

Die Arbeitsämter habe ich ersucht, auf dem Transport erkrankte ausländische Arbeitskräfte den obengenannten Krankenkassen zuzuführen. Abgesehen von der Gewährung von Krankenpflege und erforderlichenfalls Krankenhausbehandlung gelten für die sonstige Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte durch die Arbeitsämter die allgemeinen Anordnungen.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Übernahme von Entbindungs-,
Krankenhaus- und Pflegekosten bei Entbindungen ausländischer
Arbeiterinnen im Reichsgebiet
Vom 13. August 1941 (R ArbBl. I 364)

Es mehren sich die Fälle, in denen schwangere ausländische Arbeiterinnen (insbesondere Polinnen) nicht mehr rechtzeitig vor ihrer Entbindung in die Heimat zurückbefördert werden können, weil das Arbeitsamt zu spät von der bestehenden Schwangerschaft Kenntnis erhielt. Da die lagermäßig und auch in landwirtschaftlichen Betrieben untergebrachten Ausländerinnen zumeist nicht in ihrer Unterkunft entbinden können, ist Krankenhaus- oder Heimaufnahme notwendig. Die entstehenden Kosten müssen in der Regel auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz übernommen werden, da die Arbeiterinnen selbst hierzu nicht in der Lage sind und ein Anspruch auf Leistung der Krankenversicherung nach RVO. § 195a vielfach nicht erworben ist. Um die Belastung des Reichsstocks mit derartigen Kosten auf ein Mindestmaß zu senken, ordne ich in Ergänzung oder Änderung der bisherigen Weisungen folgendes an:

1. Grundsätzlich sind schwangere ausländische Arbeiterinnen sofort nach Bekanntwerden der Schwangerschaft, unabhängig von deren Dauer und dem Zeitpunkt der Feststellung, in die Heimat zurückzubefördern. Die Betriebe, denen ausländische Arbeiterinnen zugewiesen werden, sind daher zu verpflichten, das Arbeitsamt unverzüglich zu unterrichten, sobald sie von der Schwangerschaft eines ihrer weiblichen ausländischen Gefolgschaftsmitglieder Kenntnis erhalten.
2. Von der Rückbeförderung schwangerer Ausländerinnen kann nur dann abgesehen werden, wenn der Betriebsführer auf die Erhaltung der Arbeitskraft besonderen Wert legt und sich schriftlich verpflichtet, für die weitere Unterbringung der Ausländerin und des zu erwartenden Kindes zu sorgen. Es bleibt dem Ermessen des Betriebsführers überlassen, sich die Unterbringungskosten des Kindes von der Mutter oder dem Kindsvater, sofern sich dieser gleichfalls im Reichsgebiet aufhält, erstatten zu lassen. Eine etwaige Leistungspflicht aus der Krankenversicherung wird hierdurch nicht berührt (siehe hierzu auch Nr. 9).
3. Wenn eine ausländische Arbeiterin nicht mehr rechtzeitig vor der Entbindung in die Heimat zurückbefördert werden kann, weil weder der Betriebsführer noch das Arbeitsamt über die bevorstehende Niederkunft unterrichtet waren, hat die Rückbeförderung sofort nach Transportfähigkeit zu erfolgen, sofern sich nicht der Betriebsführer ausdrücklich verpflichtet, für die Unterbringung der Mutter mit Kind zu sorgen. Die Einweisung des Kindes in ein Kinderheim ist in derartigen Fällen ausgeschlossen, sofern nicht die Mutter, der Kindsvater oder der Betriebs-

fürher die hierdurch entstehenden Kosten tragen. Die Entbindungskosten können in diesem Fall zunächst aus Mitteln des Reichsstocks vorgestreckt werden, sofern nicht eine Leistungspflicht aus der Krankenversicherung besteht (siehe auch Abschnitt 9).

Die endgültige Übernahme der verauslagten Entbindungskosten ist erst dann zulässig, wenn eine eingehende Prüfung die Zahlungsfähigkeit der Mutter und — sofern dieser bekannt ist — auch des Kindesvaters ergeben hat. Falls sich der Betriebsführer mit der weiteren Unterbringung von Mutter und Kind einverstanden erklärt hat, ist zu versuchen, die volle oder teilweise Erstattung der Entbindungskosten — gegebenenfalls im Benehmen mit dem Betriebsführer durch Lohnabzug — zu erreichen.

4. Kinder ausländischer Arbeiterinnen, die von diesen gegebenenfalls nach Vertragsbruch im Reichsgebiet zurückgelassen wurden, sind an den Heimatort der Kindesmutter zurückzuführen und den dort etwa lebenden Verwandten der Mutter oder den Fürsorgebehörden zu übergeben. Für die Dauer der notwendigen Ermittlungen können etwaige Heimpflegekosten für das Kind auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden.

5. Die Kosten einer ärztlicherseits angeordneten Krankenhauspflege für Mutter und Kind können endgültig auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, soweit eine Leistungspflicht aus der Krankenversicherung nicht besteht.

6. Die Fürsorgeverbände sind weder mit den Entbindungs- noch mit den Krankenhaus- und etwaigen Heimpflegekosten zu belasten. Die Arbeitsämter haben aber die Fürsorgeverbände ihres Bezirks anzuhalten, dem Arbeitsamt unverzüglich Nachricht zu geben, falls sich eine Ausländerin in die Betreuung des Fürsorgeverbandes begibt.

7. Die Übernahme der Rückbeförderungskosten — einschl. etwaiger Begleiterkosten — regelt sich in allen Fällen nach RdErl. ARG. 1182/40.

8. Abweichend von dem Vorbehalt nach Abschnitt III Abs. 2 meines RdErl. ARG. 1182/40 übertrage ich die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Mitteln des Reichsstocks in diesen Fällen den Präsidenten der Landesarbeitsämter.

9. Wegen etwaiger Wochenhilfeleistungen aus der deutschen Krankenversicherung weise ich noch auf folgendes hin:

Ausländischen Versicherten können Wochenhilfeleistungen von den Trägern der deutschen Krankenversicherung nur gewährt werden, wenn die Vorversicherung von 10 Monaten nach RVO. § 195a zurückgelegt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für Versicherte aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, der Slowakei, Ungarn und Italien die bei den Trägern der Krankenversicherung in diesen Ländern zurückgelegten Ver-

sicherungszeiten mit den deutschen Versicherungszeiten zusammen gerechnet werden. Wegen der von den Trägern der deutschen Krankenversicherung den polnischen Versicherten zu gewährenden Wochenhilfeleistungen steht eine besondere Regelung bevor.

**Erlaß des Reichsarbeitsministers über Einsatz ausländischer Arbeitskräfte;
hier: Kosten der Rückbeförderung bei Erkrankung usw.**

Krankenhauskosten sowie Überführungskosten bei Todesfällen

Vom 22. Oktober 1940 (R ArbBl. S. I 528)

Unter Aufhebung der bisher nur für bestimmte Gruppen ausländischer Arbeitskräfte gegebenen Weisungen zur Frage der Kostenübernahme bei vorzeitiger Rückkehr in die Heimat infolge Erkrankung usw. ordne ich in Anlehnung an die mit den „Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme“ (RdErl. 243/38, R ArbBl. 1938 S. I 128) für inländische Arbeitskräfte getroffene Regelung mit sofortiger Wirkung folgendes an:

I. Personenkreis

Die nachstehende Regelung findet grundsätzlich Anwendung auf alle durch die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung im Reichsgebiet angesetzten ausländischen — sowohl landwirtschaftlichen als auch gewerblichen — Arbeitskräfte (einschließlich Protektoratsangehörige und der aus den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement hereinholten ehemaligen polnischen Staatsangehörigen).

II. Kosten der Rückbeförderung in die Heimat

A. Die Rückbeförderung in die Heimat nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses regelt sich nach den Arbeitsbedingungen oder den für einzelne Ausländergruppen gegebenen Weisungen.

B. Vor Durchführung einer **vorzeitigen Rückbeförderung** ist unter Beachtung eines strengen Maßstabes zu prüfen, ob die Rückbeförderung nach Lage des Falles unbedingt notwendig ist. Mit Rücksicht auf die erheblichen Kosten der Zuweisung einer ausländischen Arbeitskraft und den dringenden Kräftebedarf der Betriebe im Reich muß grundsätzlich angestrebt werden, die in das Reich hereinholten Arbeitskräfte dem Arbeitseinsatz — gegebenenfalls durch Umvermittlung in eine andere Stelle — solange wie möglich zu erhalten.

Die vorzeitige Rückbeförderung eines ausländischen Arbeiters in die Heimat kann notwendig werden:

1. wenn sich nach seinem Eintreffen im Reich herausstellt, daß er für die Aufnahme jeglicher Arbeit aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen völlig ungeeignet erscheint,

2. wenn er während der Anreise oder nach seinem Eintreffen im Reichsgebiet erkrankt, seine Wiederherstellung in abschbarer Zeit nicht zu erwarten ist und vom ärztlichen Standpunkt seiner Heimreise nichts im Wege steht,
3. wenn er den Anforderungen des zunächst zugewiesenen oder eines anderen Arbeitsplatzes trotz besten Bemühens körperlich nicht gewachsen ist,
4. wenn er die zugewiesene Beschäftigung ohne gesundheitliche Gefährdung nicht fortsetzen und für ihn auch keine andere, besser geeignete Arbeit gefunden werden kann,
5. wenn er die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch schuldhaftes Verhalten (Vertragsbruch, Disziplinlosigkeit usw.) verursacht hat und sein weiteres Verbleiben im Reichsgebiet unerwünscht ist,
6. wenn er selbst die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit im Reich ablehnt.

Soweit hiernach der ausländische Arbeiter in die Heimat zurückkehren muß, ist die Kostenfrage wie folgt zu beantworten:

a) Ergibt sich die Notwendigkeit der Rückkehr des ausländischen Arbeiters in die Heimat erst nach Ablauf von 6 Wochen seit der Einreise in das Reich, so gehen die Kosten der Heimbeförderung je nach den Umständen des Falles zu Lasten des aufnehmenden Betriebes oder des zurückzubefördernden Arbeiters.

b) Für eine innerhalb der 6-Wochen-Frist notwendig werdende Rückbeförderung des ausländischen Arbeiters können die erforderlichen Reisekosten bis zur Heimatstation (für polnische Arbeitskräfte siehe auch zu c Abs. 2) einschließlich etwa notwendiger Kosten für die Reiseverpflegung und Übernachtung im Rahmen der in Nr. 25 bzw. 26 der „Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme“ festgelegten Höchstsätze — aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zuschußweise gewährt oder vorgestreckt werden. Jedoch ist der aufnehmende Betrieb zur Übernahme der Kosten auch für eine innerhalb der 6-Wochen-Frist notwendige Rückbeförderung des Ausländers heranzuziehen, wenn der Betrieb die vertraglichen Bedingungen nicht erfüllt oder aus sonstigen Gründen Anlaß zur Lösung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat.

Im einzelnen gilt folgendes:

Zu B 1: Die Prüfung der körperlichen und sonstigen Eignung der für die Aufnahme einer Arbeit im Reich angeworbenen ausländischen Arbeitskraft erfolgt — mit Ausnahme der Dänen, die nach RdErl. ARG. 1022/40 (I b 2787 vom 2. September 1940) erst im Reichsgebiet ärztlich untersucht werden — grundsätzlich im ausländischen Heimatbezirk. Wegen der ärztlichen

Untersuchung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Arbeiter verweise ich auf die

RdErl. ARG. 2/40 (Ib 9680 vom 27. Dezember 1939),

ARG. 137/40 (Ib 254 vom 31. Januar 1940),

ARG. 190/40 (Ib 510 vom 15. Februar 1940),

Schnellbrief Ib 660 vom 28. Februar 1940 (den Arbeitsämtern nicht zugegangen),

RdErl. ARG. 500/40 (Ib 1283 vom 25. April 1940),

ARG. 834/40 (Ib 2265 vom 16. Juli 1940).

Wenn von einem ausländischen Arbeiter die Heimbeförderung wegen Krankheit gewünscht wird oder das Arbeitsamt sie für angebracht erachtet, ist in jedem Fall vor einer Entscheidung über die Frage der Rückbeförderung eine ärztliche Untersuchung durchzuführen.

Die vom Zeitpunkt des Eintreffens im Reichsgebiet bis zur Abbeförderung in die Heimat entstehenden Unterbringungs- und Verpflegungskosten können in der unbedingt erforderlichen Höhe auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden; Lohnausfälle sind in keinem Falle erstattungsfähig.

Zu B 2: Erkrankt ein ausländischer Arbeiter auf dem Transport vor Aufnahme der Arbeit, ergibt die ärztliche Untersuchung am Arbeitsort eine bereits vor Antritt der Reise bestandene Erkrankung, die eine Arbeitsaufnahme ausschließt, oder wird eine bereits vor der Arbeitsaufnahme bestandene Erkrankung erst innerhalb von 6 Wochen nach der Einreise in das Reich erkannt, so ist die Rückbeförderung unter Übernahme der Kosten auf Mittel des Reichsstocks in die Heimat zu veranlassen, sofern die Arbeitsfähigkeit nicht innerhalb von längstens 2 Wochen wiederhergestellt werden kann und der Erkrankte nach ärztlichem Gutachten reisefähig ist. Sobald feststeht, daß der Erkrankte nicht innerhalb von zwei Wochen wiederhergestellt werden kann oder wenn nach Ablauf der 2-Wochen-Frist eine weitere ärztliche Betreuung oder Krankenhausbehandlung unbedingt notwendig wird, ist die Rückbeförderung auch dann zu veranlassen, wenn der Arzt die Reisefähigkeit nur unter Gestellung eines Begleiters bejaht und die hierdurch entstehenden Mehrkosten voraussichtlich geringer sind als die Kosten der weiteren ärztlichen Betreuung oder Krankenhausbehandlung. Als Begleiter sind je nach Art der Erkrankung Amtsangehörige oder DRK.-Helfer (in sinngemäßer Anwendung des RdErl. ARG. 1105/40 — Va 5511/202 vom 26. September 1940 —) heranzuziehen. In derartigen Fällen (ausgenommen Polen und Protektoratsangehörige, die bis zum Heimatort zu begleiten sind) sind die Erkrankten nur bis zur Grenzstation zu begleiten. Die Arbeitsämter haben sich rechtzeitig mit dem zuständigen ausländischen Betreuer wegen der Übernahme des Erkrankten an der Grenzstation in Verbindung zu setzen. Die

für das Begleitpersonal entstehenden Reise- und sonstigen Kosten sind grundsätzlich auf Mittel des Reichsstocks zu übernehmen.

Ausländische Arbeitskräfte, für die nach ärztlichem Urteil eine Heilstättenbehandlung zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig ist, sind grundsätzlich in die Heimat zurückzubefördern.

Die Kosten einer notwendig werdenden Rückbeförderung können auch dann auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, wenn die Krankheitsursache erst nach der Arbeitsaufnahme entsteht und innerhalb der ersten 6 Wochen nach der Einreise in das Reich auftritt.

Wegen der Kosten einer Krankenhausbehandlung siehe Abschnitt III.

Ausländische Arbeitskräfte, die bereits eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hatten und ihren Anspruch auf Krankenhilfe behalten wollen, haben vor einer Rückkehr in die Heimat die Zustimmung der Krankenkasse zu beantragen und deren Entscheidung abzuwarten.

Die Arbeitsämter haben die zuständige Krankenkasse in derartigen Fällen von dem Wunsch des Arbeiters auf Rückbeförderung in die Heimat zu unterrichten und gleichzeitig den Arbeiter darauf hinzuweisen, daß ihm nach seiner Rückkehr weitere Ansprüche auf die deutsche Krankenhilfe nur dann zustehen, wenn die deutsche Krankenkasse der Heimkehr zugestimmt hat.

Wegen Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen für italienische Arbeiter, die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit in die Heimat gefahren sind und mit Einverständnis des Betriebsführers auf ihre Arbeitsstelle zurückkehren wollen, wird auf den den Landesarbeitsämtern zugegangenen RdErl. Va 5771.14/381 vom 31. Juli 1939 verwiesen.

Zu B 3 und 4: Innerhalb der 6-Wochen-Frist können in diesen Fällen die Rückreisekosten gleichfalls auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, wenn der ausländische Arbeiter zur Bestreitung der Kosten nicht in der Lage ist und auch der Betriebsführer sich nicht zur vollen oder teilweisen Erstattung der Kosten bereit erklärt.

Zu B 5: Gibt ein ausländischer Arbeiter ohne zwingenden Grund unter Vertragsbruch seine Arbeitsstelle auf, so sind — sofern die Rückführung auf den Arbeitsplatz oder ein anderweitiger Arbeitseinsatz des Vertragsbrüchigen nicht durchführbar ist — die Kosten der Rückbeförderung grundsätzlich dem Vertragsbrüchigen aufzuerlegen und im Benehmen mit dem Betriebsführer (bei italienischen Arbeitskräften auch in Zusammenarbeit mit dem italienischen Betreuer) gegebenenfalls aus etwa vorhandenen Lohnrückständen zu bestreiten. Soweit dies nicht möglich und das Verbleiben im Reichsgebiet unerwünscht ist, können die Kosten auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden.

Wegen der bei Rückführung Vertragsbrüchiger entstehenden Polizeikosten wird auf den RdErl. ARG. 1098/40 (Va 5511/190 vom 21. September 1940 RArbBl. S. I 502 —) verwiesen.

Zu B 6: Sofern ausländische Arbeitskräfte die Aufnahme oder Fortsetzung jeglicher Arbeit im Reichsgebiet ohne zwingenden Grund ablehnen, haben sie die Kosten der Rückkehr in die Heimat selbst zu tragen.

Falls der ausländische Arbeiter (Bestätigung der Heimatbehörde oder des Konsulats) wegen Krankheit, Todesfall in der Familie usw. oder aus anderen stichhaltigen Gründen in die Heimat zurückkehren will, können die Kosten der Rückbeförderung auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, wenn und soweit der Arbeiter nicht selbst zur Aufbringung der Kosten in der Lage ist oder sich der Betriebsführer zur vollen oder teilweisen Kostenübernahme nicht bereit erklärt. Bei italienischen Arbeitern wird auf eine Inanspruchnahme des Arbeiters oder Betriebes verzichtet.

c) Im übrigen weise ich auf folgendes hin:

Den in die Heimat zurückzubefördernden ausländischen Arbeitern ist in jedem Falle eine entsprechende Bescheinigung über den Grund zur Rückkehr mitzugeben. Von der Rückbeförderung von italienischen Arbeitern, die ohne zwingenden Grund unter Vertragsbruch ihre Arbeitsstelle aufgeben, hat das Arbeitsamt das Auswanderungsamt bei der Königlich Italienischen Botschaft in Berlin W 35, Matthäikirchplatz 10, unter Angabe des Namens und Heimatorts des Zurückgeführten und des Sachverhalts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die in den Fällen zu B 1 und B 5 aus Mitteln des Reichsstocks aufgewendeten Kosten der Rückbeförderung **italienischer** Arbeiter sind mir unter Darlegung des Sachverhalts zu melden. Bei Rückführung von Polen ist das zuständige Arbeitsamt unter Angabe des Grundes der Rückbeförderung (bei Erkrankten unter Beifügung einer Abschrift des ärztlichen Gutachtens) zu benachrichtigen. Ein Verzeichnis über die Bezirksabgrenzung der Arbeitsämter im Generalgouvernement und in den neuen Ostgebieten wurde den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung mit RdErl. Va 5511/232 vom 18. Oktober 1940 zugeleitet.

III. Kosten für ärztliche und Krankenhausbehandlung

Wenn eine ärztliche Behandlung oder eine Aufnahme des ausländischen Arbeiters in ein Krankenhaus erforderlich wird, können die hierdurch entstehenden Kosten insoweit **endgültig** auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, als eine Leistungspflicht der Kranken- oder Unfallversicherung nicht besteht und die Dauer der ärztlichen Betreuung oder Krankenhausbehandlung 2 Wochen nicht übersteigt.

Sofern nach Ablauf dieser 2-Wochen-Frist eine weitere ärztliche Betreuung oder Krankenhausbehandlung notwendig wird und der Erkrankte

auch unter Gestellung eines Begleiters nicht reisefähig ist (siehe zu B II 2), können die erforderlichen Arzt- oder Krankenhauskosten ohne Einschaltung der Fürsorgeverbände zunächst aus Mitteln des Reichsstocks vorgestreckt werden. Die Entscheidung über die endgültige Übernahme dieser Kosten behalte ich mir für jeden Einzelfall vor. Anträge sind mir unter Darlegung des Sachverhalts, der Dauer der weiteren ärztlichen Betreuung oder Krankenhausbehandlung und der entstandenen Kosten von Fall zu Fall vorzulegen.

IV. Beerdigungskosten und Kosten der Rückführung im Todesfalle

Bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte hat das Aufnahmearbeitsamt unverzüglich das zuständige Konsulat (bei Italienern außerdem den zuständigen italienischen Betreuer und das Auswanderungsamt bei der Königlich Italienischen Botschaft, bei Protektoratsangehörigen den Reichsprotector in Böhmen und Mähren und bei Polen aus dem Generalgouvernement die Regierung des Generalgouvernements — Abteilung Arbeit — in Krakau und aus den eingegliederten Ostgebieten das in Betracht kommende Landesarbeitsamt bzw. den Reichsstatthalter in Posen) zu unterrichten und zu bitten, die nächsten Angehörigen des Verstorbenen zu verständigen und — ausgenommen Polen — darüber hinaus zu klären, ob Überführung der Leiche des Verstorbenen in die Heimat gewünscht wird. Gleichzeitig ist anzufragen, was mit dem Nachlaß des Verstorbenen geschehen soll. Die Fragen sind fernmündlich oder telegraphisch zu klären, damit die Beerdigung vor einer etwaigen Überführung vermieden wird.

Die Aufbringung der Kosten für die Beerdigung oder Überführung der Leiche in die Heimat regelt sich wie folgt:

1. Bei Todesfällen, die nach Aufnahme einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung eintreten, werden die Kosten der Beerdigung im allgemeinen durch das Sterbegeld der Krankenkasse, bei Arbeitsunfällen auch durch das Sterbegeld der Berufsgenossenschaft, gedeckt. Sollte noch ein Restbetrag offenbleiben und sich auch der Betriebsführer zur Übernahme des Restbetrages nicht bereit erklären, kann er aus Mitteln des Reichsstocks gedeckt werden.
2. Stirbt der ausländische Arbeiter vor dem Einsetzen der Leistungspflicht der Krankenkasse, so können die Beerdigungskosten auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, es sei denn, daß das zuständige Konsulat sich zur Kostenübernahme bereit erklärt oder verpflichtet hat. Wegen der tödlich verunglückten Italiener verweise ich im übrigen auf Ziffer 3 des RdErl. Va 5760.14/72 vom 19. März 1940.
3. Wird von den nächsten Angehörigen des verstorbenen ausländischen Arbeiters die Überführung der Leiche in die Heimat beantragt, so können

die erforderlichen Überführungskosten bis zum ausländischen Heimatsort zunächst aus Mitteln des Reichsstocks vom Aufnahmearbeitsamt vorgestreckt und unter Beachtung nachstehender Weisungen mit Zustimmung des Präsidenten des Landesarbeitsamts endgültig übernommen werden.

- a) Das für den Beschäftigungsort zuständige Arbeitsamt hat (ausgenommen Italiener, für die Überführungskosten je zur Hälfte von deutscher und italienischer Seite getragen werden) festzustellen, ob nicht die volle oder teilweise Kostentragung durch den Betrieb, das zuständige Konsulat (bei Protektoratsangehörigen durch den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren) oder — nach Bestätigung durch das Konsulat — die Angehörigen des Verstorbenen erreicht werden kann.
 - b) Das Sterbegeld der deutschen Krankenversicherung oder Unfallversicherung wird zur Deckung von Überführungskosten verstorbener ausländischer Arbeitskräfte nicht in Anspruch genommen.
4. Bei polnischen Volkstumsangehörigen ist eine Übernahme der Kosten für die Überführung der Leiche in die Heimat grundsätzlich abzulehnen.
 5. Bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte ist dafür zu sorgen, daß die Bestattung oder Überführung der Leiche in schlichter, aber würdiger Form durchgeführt wird (nur bei Bahnfahrten Zinksarg).
 6. Zur Teilnahme an der Bestattung oder einer der Überführung etwa vorausgehenden Feier ist ein Vertreter des Arbeitsamts zu entsenden. Bei Todesfällen von Angehörigen befreundeter Nationen (z. B. Italiener) ist wegen Ausgestaltung der Trauerfeier mit dem zuständigen ausländischen Betreuer und bei Landarbeitern auch mit der zuständigen Dienststelle des Reichsnährstandes in Verbindung zu treten. Gegebenenfalls kann auch aus Mitteln des Reichsstocks eine Kranzspende gewährt werden, deren Kosten in der Regel 8 bis 10 RM. je nach Jahreszeit nicht übersteigen soll.
 7. Wenn auf Überführung der Leiche eines verstorbenen ausländischen Arbeiters ausdrücklich verzichtet wird, jedoch einer der nächsten Angehörigen des Verstorbenen die Teilnahme an der Beerdigung oder später die Besichtigung des Grabes wünscht, können auf Antrag die reinen Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise dieses Angehörigen insoweit aus Mitteln des Reichsstocks erstattet werden, als der Betrieb oder das zuständige Konsulat sich zur Übernahme dieser Kosten nicht bereit erklären oder — nach Bestätigung durch das Konsulat — die Angehörigen des Verstorbenen die Kosten nicht selbst aufbringen können.

Verbuchungsstelle

Sämtliche nach Abschnitt II bis IV auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz vorschußweise bzw. endgültig zu übernehmenden Kosten sind bei Kapitel 2 Titel 1 der fortdauernden Haushaltsausgaben des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zu buchen.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Einsatz ausländischer Arbeitskräfte;
hier: Kosten der Rückbeförderung bei Erkrankungen usw., Krankenhaus-
kosten und Überführungskosten bei Todesfällen

Vom 15. Februar 1941

Im Abschnitt IV 3a des RdErl. ARG. 1182/40 habe ich darauf hingewiesen, daß bei Todesfällen unter den im Reich eingesetzten italienischen Arbeitern die Kosten der Überführung in die Heimat je zur Hälfte von deutscher und italienischer Seite getragen werden. Wie mir mitgeteilt wird, haben sich verschiedentlich Arbeitsämter wegen Erstattung dieses Kostenanteils unmittelbar mit den italienischen Dienststellen in Verbindung gesetzt. Die von den Arbeitsämtern für italienische Arbeiter aufgewendeten Kosten der Rückbeförderung (für die Fälle zu II/B 1 und II/B 5 o. a. Erlasses) und die Anteile an den Überführungskosten bei Todesfällen werden jedoch ausschließlich von hier aus im Wege der Verrechnung eingezogen. Die Arbeitsämter haben mir daher nicht nur die in den Fällen zu II/B 1 und II/B 5 aufgewendeten Rückbeförderungskosten (siehe Abschnitt II/B c Abs. 1), sondern auch die Überführungskosten bei Todesfällen italienischer Arbeiter, soweit sie vom Arbeitsamt aus Mitteln des Reichsstocks vorzustrecken sind, unter Darlegung des Sachverhalts zu melden.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Einsatz ausländischer Arbeitskräfte;
hier: Überführungskosten bei Todesfällen

Vom 2. Juli 1941 (RARB1. S. I 326)

Wie ich aus vorliegenden Berichten ersehe, werden die im Abschnitt IV meines RdErl. ARG. 1182/40 gegebenen Weisungen über die bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte zu veranlassenden Maßnahmen trotz meines ergänzenden RdErl. ARG. 494/41 vielfach unvollkommen durchgeführt oder es bestehen bei den Arbeitsämtern Zweifel, die wegen ihrer nachteiligen Folgen der allgemeinen Klärung bedürfen. In Zusammenfassung und Ergänzung der bisherigen Weisungen bestimme ich daher folgendes:

1. Bei Todesfällen der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte obliegt die Unterrichtung der für die Benachrichtigung der Angehörigen zuständigen in- und ausländischen Dienststellen ausschließlich dem für den Arbeitsort des Verstorbenen zuständigen Arbeitsamt. Die Betriebe, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, sind daher zu verpflichten, von Todesfällen der bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeitskräften unverzüglich dem Arbeitsamt Kenntnis zu geben. Auch bei schweren Erkrankungen, die den baldigen Tod des Ausländers möglich erscheinen lassen, ist das Arbeitsamt umgehend zu unterrichten, damit auch

in diesen Fällen die Angehörigen benachrichtigt werden können. Eine unmittelbare Benachrichtigung der Angehörigen durch das Arbeitsamt oder den Betrieb ist unzulässig. Außerdem haben die Arbeitsämter die Fürsorge- und Polizeidienststellen ihres Bezirks zu ersuchen, die Arbeitsämter nicht nur bei Todesfällen der gegebenenfalls von ihnen in die Betreuung übernommenen ausländischen Arbeitskräfte sofort zu benachrichtigen, sondern grundsätzlich schon bei Erkrankungen, damit das Arbeitsamt die nach RdErl. ARG. 1182/40 erforderlichen Maßnahmen einleiten kann.

2. Das Arbeitsamt hat die in Betracht kommenden in- und ausländischen Dienststellen unverzüglich — fernmündlich, telegraphisch oder, soweit möglich, durch Fernschreiben — zu benachrichtigen und zu klären, ob Überführung des Verstorbenen in die Heimat (mit Ausnahme bei Polen) gewünscht wird. Ferner ist sofort der Nachlaß des Verstorbenen sicherzustellen. Die Benachrichtigung hat außer dem Ersuchen um Klärung der Überführungswünsche und des Verbleibs des Nachlasses folgende Angaben zu enthalten:

Vor- und Zuname des Verstorbenen, Geburtstag, Heimatanschrift oder Anschrift der nächsten Angehörigen (bei Italienern auch Provinz), Bezeichnung des Betriebes, bei der der Verstorbene beschäftigt war und Art der vermittelten Beschäftigung, Todestag, Todesursache und Aufbahrungsort.

Bei den verschiedenen Ausländergruppen sind folgende Dienststellen zu benachrichtigen:

bei **Norwegern:**

der Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete, Dienststelle Berlin, Berlin W 35, Matthäikirchplatz 10, fernmündlich (Berlin 22 33 38) oder telegraphisch unmittelbar;

bei **Dänen:**

das Dänische Generalkonsulat, Berlin W 8, Französische Straße 57/58 (Fernruf: Berlin 12 52 33)

und

der Beauftragte des RAM., ORR. Dr. Heise, in Kopenhagen, Westerpfort 44/45 (Fernruf: Kopenhagen, Zentrale 33 12, Apparat 45) fernmündlich oder telegraphisch unmittelbar;

bei **Holländern:**

der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete, Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft, Geschäftsgruppe Soziale Verwaltung, Den Haag, Raamweg 90, fernmündlich (Den Haag 18 38 40) oder telegraphisch unmittelbar;

bei Belgien und Nordfranzosen:

der Militärverwaltungschef, Abt. Wirtschaft. Gruppe VII, Brüssel, Rue de la Loi 16, soweit möglich fernmündlich (Fernruf über Oberkommando der Wehrmacht: Militärverwaltungschef Brüssel) oder telegraphisch unmittelbar; andernfalls durch fernmündliche Unterrichtung des Reichsarbeitsministeriums, Abt. Va (Fernruf: Berlin 11 69 31, Apparat 623 oder 622), das Weiterleitung der Todesnachricht durch Fernschreiben veranlaßt. Das Arbeitsamt Berlin kann Fernschreiben unmittelbar über die Fernschreibestelle des RAM. nach Brüssel weiterleiten;

bei den übrigen Franzosen:

der Militärverwaltungschef, Wirtschaftsabteilung, Gruppe Arbeitseinsatz, in Paris, Avenue Kleber 24, soweit möglich fernmündlich (Fernruf über OKW.: Militärverwaltungschef Paris oder Paris Kle 6800/09 oder telegraphisch unmittelbar; andernfalls durch fernmündliche Unterrichtung des RAM., Abt. Va (Fernruf: Berlin 11 69 31, Apparat 623 oder 622), das Weiterleitung der Todesnachricht veranlaßt;

bei Italienern:

der für den Sterbeort zuständige italienische Betreuer

und

das Auswanderungsamt bei der Kgl. Ital. Botschaft in Berlin (Fernruf: Berlin 22 23 68);

und

die Arbeitseinsatzstelle des Reichsarbeitsministeriums für Italien in Rom, Via Nazionale 230 (Fernruf: Rom 44,874), fernmündlich oder telegraphisch unmittelbar. Die Benachrichtigung hat unbedingt außer den sonstigen die Angaben zu enthalten, ob es sich bei dem Verstorbenen um einen gewerblichen Arbeiter, einen Landarbeiter oder einen Handels- (Gaststätten-) Angestellten handelt. Bei Italienern erfolgt eine Überführung der Leiche in jedem Falle. Das Arbeitsamt kann daher die entsprechenden Maßnahmen ohne weiteres einleiten;

bei Kroaten:

die Kroatische Gesandtschaft, Berlin, zur Zeit Hotel Adlon, Unter den Linden 77, Zimmer 206 (Fernruf: Berlin 11 00 26)

und

das Arbeitsamt Graz zur Weiterleitung an den Beauftragten des RAM. für Kroatien in Agram (Fernruf: Graz 60 07), fernmündlich oder telegraphisch unmittelbar;

bei Serben:

der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft in Serbien — Militär-befehlshaber — in Semlin bei Belgrad, soweit möglich telegraphisch unmittelbar, andernfalls durch fernmündliche Unterrichtung des Reichsarbeitsministeriums, Abt. Va (Fernruf: Berlin 11 69 31, Apparat 623 oder 622), das Weiterleitung der Todesnachricht veranlaßt;

bei Bulgaren:

die Vertretung der Bulgarischen Arbeitsdirektion bei der DAF., Berlin W 35, Potsdamer Straße 180 (Fernruf: Berlin 27 00 12, Apparat 389)

und

das Landesarbeitsamt Wien-Niederdonau in Wien zur Weiterleitung an den Werbebeauftragten des RAM. in Sofia (Fernruf: Wien Serie U-2-75-30), fernmündlich oder telegraphisch unmittelbar;

bei Slowaken:

die Slowakische Gesandtschaft, Berlin W 35, Großadmiral-Prinz-Heinrich-Straße 11 (Fernruf: Berlin 22 54 62)

und

die Arbeitseinsatzdienststelle des RAM. für die Slowakei. ORR. Sager, in Preßburg (Fernruf: Preßburg 33 34), fernmündlich oder telegraphisch unmittelbar, andernfalls fernmündliche Unterrichtung des RAM., Abt. Va (Berlin 11 69 31, Apparat 623 oder 622), das Weiterleitung der Todesnachricht veranlaßt;

bei Protektoratsangehörigen:

der Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Prag, Gruppe Arbeitseinsatz, fernmündlich (Prag 7 78 41) oder telegraphisch unmittelbar;

bei Polen aus dem Generalgouvernement:

die Hauptabteilung Arbeit bei der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, fernmündlich (Krakau 1 54 60) oder telegraphisch unmittelbar;

aus dem Reichsgau Wartheland:

der Reichsstatthalter im Warthegau — Präsident des Landesarbeitsamts Posen, Hohenzollernstraße 21/25, fernmündlich (Polen 6125, 6626/29) oder telegraphisch unmittelbar;

aus dem Reichsgau Danzig-Westpreußen:

das Landesarbeitsamt Danzig-Westpreußen in Danzig, Heveliusplatz 1/2, fernmündlich (Danzig 2 31 51) oder telegraphisch unmittelbar;

aus Ostpreußen einschließlich Regierungsbezirk Zichenau:

das Landesarbeitsamt Ostpreußen in Königsberg (Pr.), Beethovenstraße 17, fernmündlich (Königsberg [Pr.] 2 41 91) oder telegraphisch unmittelbar;

aus Oberschlesien:

das Landesarbeitsamt Oberschlesien in Kattowitz (O.-S.), Jahnstr. 39, fernmündlich (Kattowitz 3 69 61) oder telegraphisch unmittelbar;

bei Ukrainern:

die Ukrainische Vertrauensstelle, Berlin W 30, Speyerer Straße 10, fernmündlich (Berlin 26 25 18) oder telegraphisch unmittelbar.

3. Die in Betracht kommenden ausländischen Vertretungen bzw. die deutschen Dienststellen im Ausland sind gebeten worden, die Todesnachrichten unverzüglich nach Eingang der Arbeitsamtmitteilung an die Angehörigen weiterzuleiten, die Überführungsfrage zu klären und dem Arbeitsamt umgehend die Wünsche und gegebenenfalls die für den Bergungsort im Ausland zuständige Eisenbahnstation fernmündlich oder telegraphisch bekanntzugeben, damit die Überführungsmaßnahmen schnellstens eingeleitet werden können und eine Beerdigung und gegebenenfalls Exhumierung der Leiche in Deutschland vermieden wird.

4. Das Arbeitsamt hat sich sofort nach erfolgter Benachrichtigung der Dienststellen in jedem Fall Klarheit über die bei einer Überführung der Leiche zu veranlassenden Maßnahmen zu verschaffen, damit diese nach Eingang entsprechender Nachricht ohne Verzögerung und reibungslos durchgeführt werden können. Soweit eine Überführung in besetzte Gebiete zur Zeit nicht möglich ist, ist die Leiche zunächst am Sterbeort zu bestatten und gegebenenfalls nachträgliche Exhumierung und Überführung sicherzustellen. Die Überführung hat ausschließlich bis zur nächstmöglichen Heimatstation im Ausland zu erfolgen, und die hierdurch entstehenden Kosten sind zunächst aus Mitteln des Reichsstocks zu verauslagern. Im übrigen ist wegen der Kosten und der sonstigen Fragen entsprechend Abschnitt IV meines RdErl. ARG. 1182/40 zu verfahren.

Wegen der bei Personenschäden tödlich verunglückten ausländischen Arbeitskräfte ist RdErl. ARG. 477/41 zu beachten.

5. Der Nachlaß des Verstorbenen ist nach Möglichkeit bereits bei der Überführung der Leiche den Angehörigen — sofern nicht anders gewünscht — zuzustellen, andernfalls schnellstens nachzusenden.

Im übrigen bitte ich, durch organisatorische Maßnahmen und durch entsprechende Unterrichtung der mit diesen Aufgaben betrauten Amtsangehörigen sicherzustellen, daß die bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte zu veranlassenden Maßnahmen ohne Verzögerung und sachgemäß durchgeführt werden.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Einsatz ausländischer Arbeitskräfte;
hier: Überführungskosten bei Todesfällen

Vom 15. Mai 1941

Außer den im Abschnitt IV meines RdErl. ARG. 1182/40 bezeichneten Dienststellen, die bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte zu benachrichtigen sind, bitte ich, künftig auch sofort die in Betracht kommende ausländische Anwerbestelle unter Mitteilung der Todesursache, der Überführungsmöglichkeiten und des vorhandenen Nachlasses zu unterrichten. Es sind dies

bei **Norwegern:**

die Dienststelle des Reichskommissars für die besetzten norwegischen Gebiete, Berlin W 35, Matthäikirchplatz 10;

bei **Dänen:**

der Beauftragte des RAM. ORR. Dr. Heise in Kopenhagen, Vesterport 44/45;

bei **Holländern:**

der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete, Den Haag, Raamweg 90;

bei **Belgiern und Nordfranzosen:**

der Militärverwaltungschef Belgien, Abt. Wirtschaft, Gruppe VII (Arbeiteinsatz), Brüssel, rue de la loi 16;

bei **den übrigen Franzosen:**

der Militärbefehlshaber in Frankreich, Verwaltungsstab, Wirtschaftsabteilung, Paris, Avenue Kléber 24;

bei **Italienern:**

die Arbeitseinsatzdienststelle des RAM. für Italien in Rom, Via Nazionale 230;

bei **Bulgaren:**

der Werbebeauftragte des RAM. Dr. Goll, Sofia, Hotel Slawjanska, Bessedja, Rakowskistraße;

bei **Slowaken:**

die Arbeitseinsatzdienststelle des RAM. für die Slowakei, ORR. Sagger, in Preßburg.

Soweit sich seitens der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter eine unmittelbare fernmündliche oder telegraphische Verständigung der genannten Dienststellen nicht ermöglichen läßt, bitte ich, meine Abteilung Va (Apparat 623 oder 622) fernmündlich über die Todesfälle zu unterrichten. Die

Weitergabe an die in Betracht kommenden Dienststellen wird dann von hier aus veranlaßt. Eine unmittelbare Benachrichtigung der Angehörigen des verstorbenen Ausländers seitens des Aufnahmearbeitsamtes ist nicht erforderlich.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Überführungs- und Beerdigungskosten bei Todesfällen in- und ausländischer Arbeitskräfte infolge

Personenschäden

Vom 10. Mai 1941 (R ArbBl. S. I 230)

Der Reichsminister des Innern hat mit Erlaß vom 28. Februar 1941 — I Ra 5476/41 — 240 — (RMBliV. S. 398) folgendes angeordnet:

„(1) Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Personenschäden-VO. (PSchVO.) vom 10. November 1940 (RGBl. I S. 1482) ordne ich an, daß den Arbeitskräften nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörden beschäftigt sind und einen Personenschaden erleiden, Fürsorge und Versorgung nach der Personenschäden-VO. gewährt werden kann.

(2) Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft mit der Maßgabe, daß Nachzahlungen für die vor dem 1. Oktober 1940 liegende Zeit nicht geleistet werden.“

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß nur denjenigen Arbeitskräften nichtdeutscher Staatsangehörigkeit vorkommendenfalls Fürsorge und Versorgung nach der Personenschäden-Verordnung gewährt werden kann, die mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörde beschäftigt sind.

Wegen Übernahme der Überführungskosten von Leichen der an den Folgen einer Notdienst- oder Luftschutzbeschädigung oder eines Personenschadens Verstorbenen auf die Reichskasse hat der Chef des OKW. mit Runderlaß 256 Reichsvers. vom 3. März 1941 folgendes angeordnet:

„Die Versorgungsämter werden ermächtigt, die Kosten der Überführung der Leiche eines an den Folgen einer Notdienst- oder Luftschutzdienstbeschädigung oder eines Personenschadens Verstorbenen auf die Reichskasse zu übernehmen, wenn die zuständige Stelle auf Antrag des Ehegatten, der Eltern oder Kinder des Verstorbenen die Überführung in die Heimat genehmigt hat und die Kosten im Einzelfall nicht von anderer Seite getragen worden sind. Buchung: Einzelplan XII, Kapitel 7, Titel 5. Kosten für die Benutzung von Leichenkraftwagen können nur berücksichtigt werden, soweit sie die bei einem Bahntransport entstehenden Überführungskosten nicht übersteigen. Ausgaben, die unabhängig von der Leichen-

überführung entstanden sind (Sarg, Gebühren für die Friedhofsverwaltung usw.) bleiben unberücksichtigt.“

Im Anschluß an diese beiden Erlasse ordne ich im Einvernehmen mit dem OKW. — Abt. Reichsvers. — wegen der Überführung oder Beerdigung von Leichen der infolge eines Personenschadens verstorbenen, von den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung außerhalb ihres Heimatortes eingesetzten in- und ausländischen Arbeitskräfte folgendes an:

- a) Die Durchführung der Leichenüberführung oder die Übernahme von Beerdigungskosten regelt sich verfahrensmäßig auch in diesen Fällen nach den für in- und ausländische Arbeitskräfte gegebenen grundsätzlichen Weisungen.
- b) Die entstehenden Aufwendungen sind in dem zulässigen Umfang in jedem Falle zunächst aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz vorzustrecken und dem zuständigen Versorgungsamt künftig zur Erstattung der übernahmefähigen Kosten aufzugeben. Außer den im Erlaß des OKW. vom 3. März 1941 erwähnten Überführungskosten gewähren die Versorgungsämter Bestattungsgeld. Die Erstattungsanträge sind nachstehenden Dienststellen zuzuleiten:

bei inländischen Arbeitskräften

dem Versorgungsamt, das für den Wohnsitz der Witwe des Verstorbenen, den Wohnort der jüngsten Waise (wenn eine Witwe nicht vorhanden ist) oder den Wohnort der Eltern (wenn eine Witwe oder Waisen nicht vorhanden sind), zuständig ist,

sofern der Wohnort der Hinterbliebenen im Elsaß liegt, dem Sonderbeauftragten des OKW. — Abt. Reichsvers. — in Straßburg (Elsaß) oder Kolmar,

sofern der Wohnort der Hinterbliebenen in Lothringen liegt, dem Sonderbeauftragten des OKW. — Abt. Reichsvers. — in Metz,

bei Protektoratsangehörigen

dem Oberlandrat — Abt. Reichsvers. — in Prag,

bei ausländischen Arbeitskräften

sofern der Wohnort der Hinterbliebenen (Überführungsort) liegt

in Italien, Portugal, Spanien, Ungarn, in der Schweiz oder in den Balkanstaaten dem Versorgungsamt Stuttgart,

in der Slowakei dem Versorgungsamt Dresden,

in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Finnland dem Versorgungsamt Insterburg,

in Dänemark dem Versorgungsamt Flensburg,

in Belgien und den Niederlanden dem Versorgungsamt Aachen,

in Luxemburg dem Versorgungsamt Trier,
in Frankreich dem Versorgungsamt Saarbrücken,
in Norwegen und Schweden dem Versorgungsamt Stettin,
im Generalgouvernement (nur bei Beerdigungskosten, da Überführungen von Leichen polnischer Arbeitskräfte nicht durchgeführt werden)
dem Versorgungsamt in Litzmannstadt,
in dem übrigen Ausland dem Versorgungsamt IV Berlin.

- c) Wenn und soweit seitens der Versorgungsämter usw. eine Erstattung der zunächst vorgestreckten Überführungs- usw. Kosten als nicht übernahmefähig abgelehnt wird, können sie in dem sonst auf Mittel des Reichsstocks übernahmefähigen Umfang von den Arbeitsämtern endgültig übernommen werden. Die hiernach endgültig auf Mittel des Reichsstocks übernommenen Kosten für italienische Arbeitskräfte sind mir, wie im Abschnitt II meines RdErl. ARG. 304/41 angeordnet, von Fall zu Fall zu melden.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte

Vom 19. September 1941 (R ArbBl. S. I 399)

In Ergänzung bzw. Änderung der Bestimmungen über die bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte nach meinen Runderlassen Va 5510/30 vom 22. Oktober 1940 (Abschnitt IV)¹⁾, Va 5510/26 vom 28. Mai 1941 (betr. Protektoratsangehörige) und Va 5510/33 vom 2. Juli 1941²⁾ durchzuführenden Maßnahmen ordne ich folgendes an:

1. Die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Zinksärgen und die Transportlage zwingen dazu, während des Krieges von der Überführung verstorbener ausländischer Arbeitskräfte in die Heimat grundsätzlich abzu- sehen. Außer bei Italienern, die aber bis auf weiteres ebenfalls im Reichsgebiet zu bestatten sind (siehe unter 4), lasse ich die Leichenüberführung nur dann zu, wenn am Sterbeort oder in dessen Nähe die Beschaffung von Zinksärgen keinerlei Schwierigkeiten bereitet. Die Arbeitsämter haben die Möglichkeiten der Beschaffung von Zinksärgen unverzüglich festzustellen, damit bei etwaigen Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte von vornherein Klarheit darüber besteht, ob Überführung möglich ist oder eine Beerdigung am Sterbeort erfolgen muß.

¹⁾ Abgedruckt S. B VIIIa 6

²⁾ Abgedruckt S. B VIIIa 13

2. Den für die Benachrichtigung der Angehörigen zuständigen in- und ausländischen Dienststellen ist bereits bei der Todesmitteilung davon Kenntnis zu geben, ob Überführung des Verstorbenen möglich ist oder nicht. In letzterem Falle ist der in Betracht kommenden Dienststelle schnellstens — sofern dies nicht bereits bei der Unterrichtung über den Todesfall möglich ist — mitzuteilen, wann und wo die Beerdigung des Verstorbenen stattfindet, damit gegebenenfalls Angehörige des Verstorbenen an der Beerdigung teilnehmen können.

3. Die Möglichkeit einer gegebenenfalls nach dem Kriege gewünschten Überführung des Verstorbenen in die Heimat kann — mit Ausnahme bei Polen — den Angehörigen in Aussicht gestellt werden. Wegen der Übernahme der dann notwendigen Ausgrabungs- und Überführungskosten behalte ich mir weitere Weisungen vor.

4. Wegen der im Reichsgebiet verstorbenen italienischen Arbeitskräfte habe ich mit den zuständigen italienischen Dienststellen folgendes vereinbart und bitte entsprechend zu verfahren:

- a) Die im Reichsgebiet verstorbenen italienischen Arbeitskräfte werden während der Kriegsdauer nicht in die Heimat überführt. Ihre Bestattung hat am Sterbeort zu erfolgen.
- b) Um eine nach Beendigung des Krieges gegebenenfalls beabsichtigte Ausgrabung und Überführung nach Italien ohne Schwierigkeiten zu ermöglichen, sind die verstorbenen Italiener bei Vorhandensein mehrerer Friedhöfe am Sterbeort, wenn irgend zugänglich, nur auf einem bestimmten katholischen Friedhof (bei nur einem Friedhof am Sterbeort auf dem katholischen Teil dieses Friedhofes) zu bestatten und dort möglichst auf bestimmten für Italiener vorzubehaltenden Plätzen. Mit den Friedhofverwaltungen ist zu vereinbaren, daß die Gräber nicht nur in der üblichen Weise gekennzeichnet werden (Schilder mit Angabe der Grabnummer), sondern auch mit dem vollen Namen des Verstorbenen und dem Sterbetag.
- c) Die genaue Lage des Grabes (Beerdigungsort, nähere Bezeichnung des Friedhofes, Grabnummer usw.) ist sowohl dem für den Sterbeort zuständigen italienischen Betreuer als auch dem Auswanderungsamt bei der Kgl. Italienischen Botschaft in Berlin sobald als möglich mitzuteilen.
- d) Für verstorbene Italiener ist ausschließlich ein katholisches Begräbnis vorzunehmen, und zwar im Benehmen mit dem zuständigen italienischen Betreuer möglichst unter Heranziehung eines italienischen Geistlichen.
- e) Die Ausgrabung und gemeinsame Überführung der im Reichsgebiet bestatteten Italiener nach Beendigung des Krieges oder ihre spätere Zusammenlegung auf bestimmten Friedhöfen innerhalb des Reichsgebiets bleibt ausdrücklich vorbehalten.

1. Nachtrag

5. An der im Abschnitt IV Nrn. 1 und 2 meines Runderlasses Va 5510/30 vom 22. Oktober 1940 bekanntgegebenen Regelung wegen Aufbringung der Kosten bei einer Beerdigung ausländischer Arbeitskräfte im Reichsgebiet ändert sich hierdurch nichts. Auch die Bestattungskosten für Italiener können nach Maßgabe dieser Regelung endgültig auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz übernommen werden. Da sich die italienische Seite nur an den Überführungskosten beteiligt, entfallen bis auf weiteres die nach Abschnitt II meines Runderlasses Va 5510/13 vom 24. März 1941 vorzulegenden Meldungen; sie sind jedoch — soweit noch nicht geschehen — noch für alle bisher durchgeführten Überführungen von Italienern unverzüglich zu erstatten. Die Arbeitsämter haben hierzu an Hand der bereits vorgelegten Meldungen nochmals nachzuprüfen, ob mir auch für sämtliche rückliegenden Kostenfälle Meldungen vorgelegt wurden.

6. Die im Abschnitt IV 7 meines Runderlasses Va 5510/30 vom 22. Oktober 1940 erteilte Ermächtigung zur Gewährung der Hin- und Rückreisekosten für einen der nächsten Angehörigen des Verstorbenen und zur Teilnahme an der Beerdigung oder späteren Besichtigung des Grabes gilt unter den gegebenen Umständen auch ohne Voraussetzung des ausdrücklichen Verzichts auf Überführung der Leiche.

7. Der Nachlaß des Verstorbenen ist den Angehörigen — falls diese an der Beerdigung teilnehmen — am Sterbeort auszuhändigen, andernfalls an den von den Angehörigen gewünschten Ort zu übersenden.

8. In der Aufstellung unter Nr. 2 meines Runderlasses Va 5510/33 vom 2. Juli 1941 über die bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte zu benachrichtigenden Dienststellen treten folgende Änderungen ein:

bei Dänen:

an Stelle des Dänischen Generalkonsulats ist zu unterrichten: das Arbeiterbüro des Kgl. Dänischen Generalkonsulats in Hamburg 36, Theaterstraße 42/43, fernmündlich (Hamburg 23 16 61) oder telegraphisch unmittelbar;

bei Italienern:

das Auswanderungsamt bei der Kgl. Italienischen Botschaft in Berlin ist unter der Fernrufnummer Berlin 22 98 61/65 zu erreichen;

bei Kroaten:

die jetzige Anschrift der Kroatischen Gesandtschaft lautet: Berlin-Grunewald, Brahmsstr. 8/10 (Fernruf Berlin 89 05 71);

bei Polen aus dem Generalgouvernement:

an Stelle der bisherigen Fernrufnummer ist zu setzen: Krakau 13 750;

außerdem ist in der Aufstellung vor — bei Kroaten — einzufügen:

bei Ungarn:

das Kgl. Ungarische Generalkonsulat, Berlin SW 11, Dessauer Str. 28/29, fernmündlich (Fernruf Berlin 19 41 51) oder telegraphisch unmittelbar.

**Erlaß des Reichsarbeitsministers über Maßnahmen bei Todesfällen
ausländischer Arbeitskräfte**

Vom 25. Oktober 1941 (R ArbBl. S. I 478)

1. In meinem Runderlaß Va 5510/33 vom 2. Juli 1941¹⁾ und in dem ergänzenden Runderlaß Va 5510/57 vom 19. September 1941²⁾ habe ich für die einzelnen Ausländergruppen die in- und ausländischen Dienststellen näher bezeichnet, die bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte unverzüglich zu benachrichtigen sind. Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die bei den einzelnen Ausländergruppen angegebenen Arbeitseinsatzstellen (Anwerbbedienststellen im Ausland) nur dann zu unterrichten sind, wenn der Verstorbene in seinem Heimatstaat angeworben wurde. Sofern der Verstorbene vor der Anwerbung seinen Wohnsitz in einem anderen ausländischen Gebiet hatte, ist selbstverständlich die Arbeitseinsatzstelle zu benachrichtigen, die ihn angeworben hat und nicht die Anwerbestelle seines Heimatstaates. Unabhängig hiervon sind aber die diplomatischen und sonstigen Vertretungen seines Heimatstaates (wie bei den einzelnen Ausländergruppen näher bezeichnet) zu unterrichten.

2. In der Aufstellung der zu benachrichtigenden Dienststellen (RdErl Va 5510/33 vom 2. Juli 1941 und Va 5510/57 vom 19. September 1941) ist zu ändern bzw. nachzutragen:

- a) bei Ukrainern: Die Anschrift lautet jetzt: Ukrainische Vertrauensstelle im Deutschen Reiche, Berlin SO 36, Mariannenplatz 14, Fernruf: Berlin 68 26 33,
- b) bei Kroaten: An Stelle der dort angegebenen Fernrufnummer der Kroatischen Gesandtschaft ist zu setzen: Berlin 89 80 86, Hausapparat 17,
- c) nachzutragen ist: bei Weißruthenen: Die Weißruthenische Vertrauensstelle, Berlin NW 87, Agricolastr. 17, fernmündlich (Berlin 39 17 88) oder telegraphisch unmittelbar.

3. Zum Abschnitt 4 b meines Runderlasses Va 5510/57 vom 19. September 1941 teile ich noch ergänzend folgendes mit:

¹⁾ Abgedruckt S. B VIIIa 13

²⁾ Abgedruckt S. B VIIIa 13

1. Nachtrag

Von italienischer Seite ist der Wunsch geäußert worden, bei den im Reichsgebiet beizusetzenden italienischen Arbeitskräften — unabhängig von der bereits angeordneten namentlichen Bezeichnung des Grabes — der Leiche selbst (innerhalb des Sarges in einem wasserdichten Glas- oder ähnlichem Behälter) genaue Personalangaben (Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort, Heimatsort, Namen des Vaters und der Mutter, Sterbetag und Todesursache) — soweit bekannt oder durch Rückfrage beim italienischen Betreuer ohne Verzögerung feststellbar — beizulegen. Ich bitte, diesem Wunsche künftig zu entsprechen.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Krankenhauskosten und Rückförderung erkrankter ausländischer Arbeitskräfte

Vom 8. Oktober 1941 (RARbL. S. I 460)

Unter Aufhebung meines Vorbehalts nach Abschnitt III Abs. 2 des Runderrlasses Va 5510/30 vom 22. Oktober 1940¹⁾ übertrage ich mit sofortiger Wirkung die Entscheidungsbefugnis über die endgültige Übernahme von Arzt-, Krankenhaus- und Anstaltspflegekosten für die von der Arbeitseinsatzverwaltung oder mit deren Billigung im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte und deren Familienangehörige, soweit diese sich mit Zustimmung der Arbeitseinsatzverwaltung im Reichsgebiet aufhalten, auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz

- a) den Leitern der Arbeitsämter für Kosten bis zur Höhe von 300 RM. im Einzelfall — einschließlich der bereits nach Abschnitt III Abs. 1 des obenerwähnten Runderlasses ohne meine Zustimmung übernahmefähigen Kosten —,
- b) den Präsidenten der Landesarbeitsämter für alle übrigen Kostenfälle.

Die Entscheidung über die endgültige Kostenübernahme hat nach eingehender Prüfung des Einzelfalles unter Beachtung der nachstehend erläuterten Grundsätze und unter Beobachtung sparsamster Mittelbewirtschaftung zu erfolgen.

I. Aufnahme in die Krankenhausbehandlung oder Anstaltspflege

Die gegenwärtige starke Belastung der Krankenhäuser und Pflegeanstalten zwingt dazu, die Aufnahme ausländischer Arbeitskräfte auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken. Leichte und kurzfristige Erkrankungen, die zwar Bettruhe, aber nicht Krankenhauspfllege bedingen, sind z. B. bei Lagerunterbringung in den Krankenstuben zu behandeln (vgl. Runderlaß Ib 1939/357/41 vom 15. März 1941). Durch entsprechende Vereinbarungen

¹⁾ Abgedruckt S. B VIIIa 6

mit den bezirklich zuständigen Krankenanstalten, Krankenkassen und Fürsorgeverbänden ist sicherzustellen, daß eine Krankenhaus- oder Pflegeanstaltsaufnahme nur erfolgt, wenn

1. Pflegebedürftigkeit oder Bettlägerigkeit vorliegt und die Art der Erkrankung nach ärztlichem Ermessen stationäre Behandlung erfordert, d. h. die Voraussetzungen nach § 184 RVO. vorliegen oder
2. eine sachgemäße Durchführung der Heilmaßnahmen außerhalb des Krankenhauses nicht gewährleistet ist oder
3. durch die Krankenhaus- usw. Aufnahme eine Weiterverbreitung der Krankheit verhindert werden kann und die Gesundheitsbehörde die Krankenhauspflege ausdrücklich anordnet,

und unter diesen Voraussetzungen nur dann, wenn nach ärztlichem Ermessen die Art der Krankheit erwarten läßt, daß die Arbeitsfähigkeit des Ausländers innerhalb einer kürzeren (in der Regel dreiwöchigen) Krankenhausbehandlung wiederhergestellt wird und auch für voraussichtlich längere Zeit gewährleistet bleibt oder die Schwere der Krankheit eine Rückbeförderung in die Heimat nicht zuläßt.

II. Rückbeförderung des erkrankten Ausländers in die Heimat

Erkrankte ausländische Arbeitskräfte sind, sofern sie nicht innerhalb von drei Wochen wiederhergestellt werden können, unverzüglich in die Heimat zurückzubefördern, wenn und sobald Reisefähigkeit gegeben ist. Die Heimbeförderung hat auch zu erfolgen, wenn der Arzt die Transportfähigkeit nur unter Gestellung eines oder mehrerer Begleiter bejaht und die hierdurch entstehenden Mehrkosten voraussichtlich geringer sind als die Kosten der weiteren ärztlichen Betreuung oder Krankenhaus- usw. Behandlung. Auf die Erläuterungen zu B 2 des Abschnitts II meines Runderlasses Va 5510/30 vom 22. Oktober 1940 wird hingewiesen.

III. Kosten der ärztlichen und Krankenhausbehandlung bzw. der Anstaltspflege

Vor endgültiger Übernahme von Krankenhaus- usw. Kosten auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz ist hinsichtlich des Kostenträgers eingehende und sorgfältigste Prüfung des Einzelfalles erforderlich; hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Die Fürsorgebehörden sind bei den von der Arbeitseinsatzverwaltung oder mit deren Billigung im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräften oder deren unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, soweit diese sich mit Zustimmung der Arbeitseinsatzverwaltung im Reichsgebiet aufhalten, grundsätzlich nicht als Kostenträger heranzuziehen.

1. Nachtrag

2. In erster Linie sind bei den im Reichsgebiet erkrankten ausländischen Arbeitskräften und deren familienversicherten Angehörigen die zuständigen Träger der Krankenversicherung Kostenträger, sofern bereits ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist. Daran fehlt es in der Regel, wenn die mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit bereits vor der Arbeitsaufnahme bestanden hat und kurze Zeit danach in Erscheinung tritt (vgl. auch Abschnitt IV Abs. 2).

Die Entschließung der Krankenkasse über die Kostentragung kann im Aufsichtswege nachgeprüft werden. Kann in Zweifelsfällen eine unmittelbare Klärung mit der Krankenkasse nicht erreicht werden, sind die Vorgänge zunächst der zuständigen Landesgeschäftsstelle der Reichsverbände der Krankenkassen zur Prüfung und Stellung zuzuleiten. Sollte trotz der Vermittlung der Landesgeschäftsstelle eine Einigung über die Kostentragung nicht erzielt werden, so ist mir unter näherer Darlegung des Sachverhalts und Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses über den wahrscheinlichen Beginn der Erkrankung zu berichten.

3. Bei Unfallverletzten übernimmt zunächst der zuständige Träger der Krankenversicherung die notwendige Krankenhilfe und Krankenhauspflege. Bei etwaigen Erstattungsanträgen an die Arbeitseinsatzverwaltung ist zunächst die Leistungspflicht aus der Unfallversicherung eingehend zu prüfen.

Wegen der Gewährung von Leistungen auf Grund der Personenschadenverordnung verweise ich auf den Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 28. Februar 1941 (siehe Runderlaß Va 5511/173 vom 10. Mai 1941).

Bei Unfällen von in Justizvollzugsanstalten untergebrachten ausländischen Arbeitskräften ist folgendes zu beachten:

Das Reichsgesetz über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) ist auch auf die in Justizvollzugsanstalten untergebrachten Ausländer anwendbar. Die Kosten der Heilbehandlung nach einem während des Strafvollzugs erlittenen Unfall werden unter den Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 dieses Gesetzes ersetzt. Ausführungsbehörden der Unfallfürsorge sind die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten (§ 1 der Verordnung über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1407).

4. Bei der Inanspruchnahme der Arbeitseinsatzverwaltung als Kostenträger ist von den Ärzten und den Behandlungsinstituten grundsätzlich nach denselben Bestimmungen zu verfahren wie bei der Behandlung von Versicherten. Den die Behandlung durchführenden Ärzten und gegebenenfalls Krankenanstalten ist daher zu eröffnen, daß eine etwaige Kostenübernahme

durch die Arbeitseinsatzverwaltung nur insoweit zugesichert werden kann, als sich die Höhe der Gebühren und der Umfang der Behandlung in den für die Krankenversicherung und die Fürsorge geltenden Grenzen halten und dem Arbeitsamt durch sofortige Anzeige des Behandlungsbeginns die Möglichkeit gegeben ist, über Notwendigkeit, Dauer und Umfang der Leistungen im Rahmen der für die Arbeitsämter geltenden Weisungen mitzubestimmen.

5. Durch Vereinbarungen mit den zuständigen Krankenkassen, Unfallberufsgenossenschaften, Fürsorgeträgern und Polizeidienststellen — letztere hinsichtlich der Aufgegriffenen und inhaftierten Ausländer — und insbesondere auch durch entsprechende Verpflichtung der Aufnahmebetriebe ist sicherzustellen, daß diese das örtlich zuständige Arbeitsamt sofort unterrichten, sobald sie von einer notwendig gewordenen Krankenhausbehandlung bzw. Anstaltsaufnahme eines Ausländers Kenntnis erhalten, wenn sie selbst als Kostenträger nicht oder nur teilweise in Betracht kommen.

6. Das Arbeitsamt hat die Erstattungsanträge an Hand dieser Richtlinien — gegebenenfalls unter Einschaltung des ärztlichen Dienstes — auf seine Berechtigung hin zu prüfen und, soweit es selbst nicht entscheidungsberechtigt ist, mit eingehender Stellungnahme und allen Unterlagen dem Präsidenten des Landesarbeitsamts vorzulegen.

7. Wegen der Übernahme von Entbindungs- usw. Kosten ausländischer Arbeiterinnen gilt die grundsätzliche Regelung nach Runderlaß Va 5511/662 vom 13. August 1941. Bei der Entscheidung über diese Kostenfrage sind die Gesichtspunkte nach Abschnitt IV gleichfalls zu beachten.

8. Die Arzt-, Krankenhaus- usw. Kosten für ausländische Arbeitskräfte, die während ihres Abtransportes ins Reichsgebiet erkranken und noch auf dem Boden des Heimatstaates einer ärztlichen oder Krankenhaus- usw. Behandlung zugeführt werden müssen, gehen in der Regel zu Lasten der Krankenversicherung oder der Fürsorgeeinrichtungen des betreffenden Heimatstaates. Die Rückbeförderungskosten zum Heimatort oder die Beförderungskosten zum nächstgelegenen Krankenhaus können jedoch in diesen Fällen auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden.

Läßt der Zustand des Erkrankten eine Weiterbeförderung ins deutsche Reichsgebiet (bei der Durchschleusung von Transporten durch andere ausländische Gebiete auch unter Berücksichtigung dieser Fahrstrecke) zu und steht mit größter Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß der Erkrankte innerhalb von drei Wochen wieder arbeitsfähig wird, so ist er erst auf deutschem Boden der ärztlichen oder Krankenhaus- usw. Behandlung zuzuführen. Die Kosten gehen in derartigen Fällen zu Lasten des Reichsstocks, da ein krankenversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis noch nicht zustande gekommen ist (vgl. hierzu Abschnitt IV Abs. 11).

1. Nachtrag

IV. Gesichtspunkte für die Übernahme von Leistungen seitens der Krankenversicherung

1. Die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (RVO.) über die Krankenversicherung einschließlich der Familienhilfe gelten auch für die im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte.

2. Der Anspruch auf die Regelleistungen der Krankenhilfe (§ 182 RVO.) entsteht bei Versicherungspflichtigen mit der Mitgliedschaft (§ 206 RVO.). Sie beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 306 RVO.). Arbeitsunfähigkeit bei Beginn der Beschäftigung schließt jedoch die Versicherungspflicht aus.

3. Bei einem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung wegen Arbeitslosigkeit bleibt nach § 214 RVO. der Anspruch auf die Regelleistungen unter gewissen Voraussetzungen bestehen, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Das Umhertreiben nach unberechtigtem Verlassen der Arbeitsstelle ist in diesem Zusammenhang als Arbeitslosigkeit anzusehen.

4. Als Regelleistung nach § 179 RVO. in Verbindung mit § 182 RVO. wird an Krankenhilfe gewährt:

Krankenpflege (ärztliche Betreuung und Versorgung mit Arznei usw.)
und Krankengeld.

Nach § 216 RVO. ruht die Krankenhilfe unter bestimmten Umständen (Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Unterbringung in einem Arbeitshaus, Sicherungsverwahrung usw.) ganz oder teilweise. Das Krankengeld ruht bei nicht rechtzeitiger Meldung der Arbeitsunfähigkeit, und außerdem kann nach § 192 RVO. das Krankengeld versagt werden, wenn die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhaftige Beteiligung an Schlägereien usw. herbeigeführt worden ist.

5. An Stelle von Krankenpflege kann nach § 184 RVO. Krankenhauspflege bewilligt werden. Eine Verpflichtung hierzu seitens der Krankenkasse besteht nicht. Lehnt sie die Krankenhauspflege ab, so ist auf die Leistungen nach § 182 RVO. — gegebenenfalls nur in beschränktem Umfang (siehe zu 4 Abs. 2) — Anspruch zu erheben. Wenn der Versicherte bereits Krankenhauspflege anderweitig erhalten hat, muß die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe der Regelleistungen ersetzen (vgl. hierzu auch die Richtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen für die Verordnung von Krankenhauspflege vom 22. Juni 1932 — Reichsarbeitsbl. 1932 S. IV 377).

6. Die Unterbringung von Wöchnerinnen in einem Entbindungsheim steht nach § 196 Abs. 1 Nr. 1 RVO. im pflichtmäßigen Ermessen des Kassenleiters, da es sich hier wie auch bei Krankenhauspflege um Kann-Leistungen handelt. Nach § 195 a RVO. ist die Gewährung der Wochenhilfe an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die bei den meist erst kurze Zeit im

Reichsgebiet befindlichen ausländischen Arbeitskräften nicht erfüllt sein werden. Hierbei ist jedoch Ziffer 9 meines Runderlasses Va 5511/662 vom 13. August 1941 besonders zu beachten.

7. Für die Gewährung von Familienhilfe nach § 205 RVO. gelten die Gesichtspunkte zu 2 bis 5 sinngemäß. Für Kinder Versicherungspflichtiger richtet sich die Übernahme von Leistungen in der Regel nach den Satzungen der Krankenkasse.

8. Für „besondere Berufszweige“ (Beschäftigte in der Landwirtschaft und für Hausgehilfinnen) wird nach §§ 429 bis 435 als erweiterte Krankenpflege statt der Krankenpflege und des Krankengeldes unter Umständen (§§ 426 bis 427 RVO.) Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus oder in einer ähnlichen Heilanstalt gewährt. Diese Leistung gilt als Regelleistung. Hausgehilfinnen wird Krankenhauspflege auch unter den Voraussetzungen des § 437 RVO. gewährt.

9. Bei ansteckungsgefährlichen Geschlechtskrankheiten ist nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 34) sowohl in der Versicherten- als auch in der Familienkrankenpflege die Krankenhausbehandlung nur dann Pflichtleistung, wenn die Krankheit eine solche Behandlung erforderlich macht, d. h. wenn nach ärztlichem Urteil die erfolgreiche Krankheitsbehandlung nur durch die Aufnahme in einer geschlossenen Anstalt sichergestellt ist. Die Krankheit als solche muß also die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung bedingen. Andere Gründe, z. B. soziale, genügen nicht. Soweit die allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Richtlinien die Gewährung von Krankenhauspflege auch aus anderen, insbesondere sozialen Gründen vorsehen, bleiben diese Kannleistungen der Krankenkasse.

10. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß nach den Bestimmungen des Erlasses vom 20. Mai 1941 — II a 7213/41 — (Reichsarbeitsbl. 1941 S. II 197) Krankenpflege und Familienkrankenpflege ohne zeitliche Begrenzung zu gewähren ist. Zu beachten ist hierbei jedoch die Begrenzung in den Fällen der Nr. I Abs. 1 Satz 2 und Nr. I Abs. 5 des genannten Erlasses vom 20. Mai 1941.

11. Wegen der Gewährung von Krankenpflege und Krankenhauspflege für die während des Transportes zum Sammellager oder zur ersten Arbeitsstelle erkrankten ausländischen Arbeitskräfte wird auf den Runderlaß Va 5511/733 vom 28. August 1941 verwiesen.

V. Verbuchungsstellen

Die nach Maßgabe dieser Richtlinien auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zu übernehmenden Kosten sind — wie bereits mit Runderlaß

1. Nachtrag

Va 5510/30 vom 22. Oktober 1940 angeordnet — ausschließlich bei Kapitel 2 Titel 1 der fortdauernden Haushaltsausgaben zu buchen. Etwaige Rückeinnahmen aus zunächst verauslagten Kostenbeträgen sind bei Kapitel 2 Titel 1 der Einnahmen des Reichsstocks zu buchen.

**Erlaß des Reichsarbeitsministers über Erkrankungen ausländischer
Arbeitskräfte während des Transports**

Vom 2. Januar 1942 (R ArbBl. S. II 99)

Mein Erlaß vom 30. Juli 1941 — II b 1766/41 A —¹⁾ ist sinngemäß auch anzuwenden, wenn ausländische Arbeitskräfte nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses auf dem Rücktransport erkranken.

Soweit auf dem Transport zur Arbeitsstelle oder auf dem Rücktransport in die Heimat die Erkrankung in Gebieten außerhalb der Reichsgrenzen eintritt, für die eine deutsche Krankenkasse (Zweigstelle oder Sektion) zuständig ist²⁾, sind Krankenpflege und erforderlichenfalls Krankenhausbehandlung durch die für das betreffende Gebiet zuständige Krankenkasse (Zweigstelle oder Sektion) sicherzustellen, es sei denn, daß die Krankenpflege und Krankenhausbehandlung von den deutschen Anwerbstellen im Ausland unmittelbar veranlaßt wird. Diese Regelung gilt nicht für Erkrankungen im Generalgouvernement.

Die deutschen Krankenkassen (Zweigstellen, Sektionen) außerhalb der Reichsgrenze haben die durch die Gewährung von Krankenpflege und Krankenhausbehandlung entstehenden Kosten bei der für ihren Sitz zuständigen deutschen Anwerbstelle im Ausland anzufordern.

¹⁾ Abgedruckt S. B VIII a 3.

²⁾ Außerhalb der Reichsgrenzen sind folgende deutsche Krankenkassen zuständig:
für die besetzten französischen Gebiete: die Deutsche Krankenkasse für die besetzten französischen Gebiete in Paris, Avenue de l'Opera 26. (Feldpostamt Paris über Feld- und Luftgaupostamt Paris);
für Belgien: die Deutsche Krankenkasse für Belgien, Brüssel, Boulevard Maurice Lemonnier 223 (Luftgaupostamt Brüssel, Postfach);
für die Niederlande: die Krankenkasse in Den Haag, Raamweg 90;
für Dänemark: die Krankenkasse bei der deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen, Vesterport Lokal 302;
für Norwegen: die Deutsche Krankenkasse beim Reichskommissar für die besetzten Gebiete, Abt. Arbeit und Sozialwesen, in Oslo;
für die besetzten Ostgebiete im Reichskommissariat Ostland: die Sektion Riga der AOK. in Memel; im Reichskommissariat Ukraine: eine Sektion der AOK. Kattowitz.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Rück-
beförderung erkrankter ausländischer Arbeitskräfte in die Heimat

Vom 8. Juni 1942

Mit Rderl. vom 7. Februar 1942 — Va 5511/18 — wurde angeordnet, daß in allen Fällen, in denen erkrankte und heimzubefördernde belgische und nordfranzösische Arbeitskräfte an der Grenzstation durch geeignetes Pflegepersonal übernommen werden müssen, eine schriftliche Anzeige nach vorgeschriebenem Muster an den Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich so rechtzeitig zu erstatten ist, daß sie etwa zwei Wochen vor dem Tage der Übernahme dort eintrifft. Nach Mitteilung des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich haben Arbeitsämter aber in vielen Fällen unter Übersendung der schriftlichen Anmeldung die Übernahme Erkrankter auch dann beantragt, wenn der Heimzubefördernde weder anstaltspflegebedürftig war noch durch besonderes Pflegepersonal übernommen werden mußte. Die geforderte Anmeldung erstreckt sich jedoch nur auf solche erkrankten ausländischen Arbeitskräfte, die in der Heimat noch der Weiterbehandlung bedürfen und **nur unter Begleitung in die Heimat zurückbefördert werden müssen**. Nur für diese ist eine Übernahme an der Grenze vorgesehen; für andere, zwar noch behandlungsbedürftige Arbeitskräfte, die aber ohne Begleitpersonal reisen können, ist die vorherige Anmeldung nicht erforderlich, sie können ohne Bindung an einem bestimmten Zeitpunkt heimbefördert werden.

Weiter ist verschiedentlich als Übergabeort statt des regelmäßig in Betracht kommenden Polizeihauptkommissariats in Lüttich ein reichsdeutscher Ort, z. B. Aachen oder Herbsthal, bezeichnet worden. Die Übergabe ist deshalb auf belgischen Boden verlegt worden, um die mit einem weit größeren Zeitaufwand verbundene Beschaffung der Grenzübertrittspapiere für belgisches Begleitpersonal zu vermeiden und dadurch eine Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen. Ich bitte sicherzustellen, daß die mit Begleitpersonal heimzubefördernden Belgier und Nordfranzosen in jedem Falle bis nach Lüttich begleitet werden.

Ferner liegt Veranlassung vor, noch auf folgendes hinzuweisen:

- a) Verschiedentlich wurden beim Militärverwaltungschef Brüssel auch solche Kräfte zur Übernahme angemeldet, die nicht in seinem Bereich beheimatet sind. Zu seinem Bereich gehören außer Belgien lediglich die französischen Departements Nord und Pas de Calais. Die Zuständigkeitsfrage ist deshalb in jedem Falle vor Absendung des Übernahmeantrages eindeutig zu klären, um Verzögerungen und gegebenenfalls Fehlleitungen zu vermeiden.

1. Nachtrag

- b) Die angeordnete Anmeldefrist von zwei Wochen vor der Übergabe in Lüttich muß eingehalten werden, um dem belgischen Innenministerium genügend Zeit zur Bestimmung der Übernahmeanstalt und Verständigung der Übernahmehbehörde zu geben.
- c) Falls die zunächst angegebene Übergabezeit unvorhergesehen nicht eingehalten werden kann, muß die Gruppe Fürsorge des Militärverwaltungschefs in Brüssel rechtzeitig — gegebenenfalls telegraphisch — verständigt und der etwaige neue Übergabetermin mitgeteilt werden.
- d) Für Urlauber und sonstige Rückkehrer sind etwaige Anzeigen grundsätzlich der Gruppe Arbeitseinsatz des Militärverwaltungschefs in Brüssel zuzuleiten und nicht — wie verschiedentlich geschehen — der Gruppe Fürsorge.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Krankenhaus- und Anstaltspflegkosten beim Einsatz ausländischer Arbeitskräfte

Vom 23. Februar 1942 (R ArbBl. S. II 247)

Im Nachgang zu meinem Runderlaß vom 8. Oktober 1941 — Va 5510/62 —¹⁾ weise ich noch auf folgendes hin:

Nach Abschnitt I Nr. 3 soll eine Krankenhaus- oder Pflgeanstaltsaufnahme ausländischer Arbeitskräfte unter anderem nur erfolgen, wenn dadurch eine Weiterverbreitung der Krankheit verhindert werden kann und die Gesundheitsbehörde die Krankenhauspflege ausdrücklich angeordnet hat. Hierunter fallen insbesondere auch die mit einer ansteckungsgefährlichen Geschlechtskrankheit behafteten ausländischen Arbeitskräfte. In derartigen Fällen besteht — wie bereits im Abschnitt IV Nr. 9 des Runderlasses erläutert — eine Leistungspflicht der Krankenkasse sowohl in der Versicherten- als auch in der Familienkrankenpflege nur dann, wenn nach ärztlichem Urteil die erfolgreiche Krankheitsbehandlung nur durch die Aufnahme in einer geschlossenen Anstalt sicherzustellen ist.

Die Krankheit als solche muß also für die gesamte Dauer die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung erfordern. Andere Gründe genügen nicht. Soweit die Krankheit eine Krankenhausbehandlung erforderlich macht, wird sie von der Krankenkasse als Pflichtleistung und ohne zeitliche Begrenzung gewährt. Liegen diese besonderen Voraussetzungen nicht vor, so richtet sich die Gewährung von Krankenhauspflege nach den allgemeinen Vorschriften der RVO.; die Krankenhauspflege ist also dann Kannleistung und zeitlich begrenzt, ihre Bewilligung steht im pflichtmäßigen Ermessen des Kassenleiters. Diese Auslegung ist auch in der Begründung zu § 9 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (Reichsarbeitsbl. [AN.] S. II 34) festgelegt.

¹⁾ Abgedruckt S. B VIII a 25.

Wird dagegen die Krankenhaus- oder Pflegeanstaltsbehandlung des mit einer ansteckungsgefährlichen Krankheit behafteten ausländischen Arbeiters lediglich als gesundheitspolizeiliche Maßnahme angeordnet, gehen die über eine etwaige Leistungspflicht der Krankenkasse hinausgehenden Kosten nach Maßgabe des Runderlasses vom 8. Oktober 1941 — d. h. insbesondere bis zur möglichen Rückbeförderung in die Heimat — grundsätzlich zu Lasten des Reichsstocks für Arbeitseinsatz. Auf die beschleunigte Heimbeförderung derartiger Erkrankter ist daher in allen Fällen mit besonderem Nachdruck hinzuwirken.

Wie bereits im Abschnitt III Nr. 5 des vorbezeichneten Runderlasses angeordnet, ist durch entsprechende Vereinbarungen mit den bezirklich zuständigen Gesundheitsbehörden sicherzustellen, daß die Arbeitsämter auch von allen aus gesundheitspolizeilichen Gründen angeordneten Krankenhaus- oder Anstaltspflegeaufnahmen ausländischer Arbeitskräfte sofort Kenntnis erhalten, damit sie sich wegen Überführung der Erkrankten in eine Anstalt des Heimatgebietes unverzüglich mit den in Betracht kommenden ausländischen Dienststellen in Verbindung setzen können.

Erlaß des RAM. über die Anwendung der Personenschäden-Verordnung auf Arbeitskräfte nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

Vom 22. Juni 1942 (R ArbBl. I S. 310)

Der Erlaß des Reichsministers des Innern vom 28. Februar 1941¹⁾ — I RA 5476/41 — 240 —, nach dem Ausländern, die im Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörden arbeiten und einen Personenschaden erleiden, Fürsorge und Versorgung nach der Personenschäden-Verordnung (PSchVO.) vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1482) gewährt werden kann, findet auf ausländische Arbeitskräfte, die in den besetzten Gebieten beschäftigt sind, vorläufig keine Anwendung. Der Reichsminister des Innern wird jedoch in jedem einzelnen Falle bei Körperschäden, die die in den besetzten Gebieten mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörden beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte erleiden und für die im übrigen die Voraussetzungen der PSchVO. vorliegen, die Ausdehnung der PSchVO. wohlwollend in Erwägung ziehen, wenn die Vorschriften der Unfallversicherung keine Anwendung finden. Soweit hiernach die Anwendung der PSchVO. in Frage kommen könnte, sind entsprechende Anträge bei dem Oberkommando der Wehrmacht — Abteilung Reichsversorgung — in Berlin SW 11, Saarlandstraße 96, einzureichen. Eine Anwendung der PSchVO. auf die in den besetzten Gebieten beschäftigten einheimischen Arbeitskräfte kommt auf keinen Fall in Betracht.

¹⁾ Abgedruckt S. B VIII a 19.

2. Nachtrag

Erlaß des RAM. betr. Unfallversicherung ausländischer Arbeitskräfte
während des Transports

Vom 26. September 1942 (R ArbBl. II S. 512)

Auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) bestimme ich:

- (1) Die mit Zustimmung der Arbeitseinsatzverwaltung für eine Beschäftigung im Deutschen Reich, im Generalgouvernement oder in den besetzten Gebieten angeworbenen ausländischen Arbeitskräfte genießen während der Beförderung zur ersten Arbeitsstelle und während der Rückbeförderung den Schutz der Reichsunfallversicherung nach den Vorschriften über die Entschädigung von Unfällen auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte. Die Sachleistungen der Unfallversicherung werden nur gewährt, sofern sich der Verletzte in einem Gebiet aufhält, für das eine deutsche Krankenkasse zulässig ist oder in dem dem Verletzten nach zwischenstaatlichen Regelungen Sachleistungen der Reichsunfallversicherung gewährt werden können. Leistungen ausländischer Versicherungsträger aus Anlaß des gleichen Unfalls sind anzurechnen.
- (2) Die Zuständigkeit der Träger der Unfallversicherung richtet sich bei Unfällen während der Beförderung zur ersten Arbeitsstelle nach dem Unternehmen, für das der Verletzte angeworben ist, bei Unfällen während der Rückbeförderung nach dem Unternehmen, in dem der Verletzte vor Antritt der Rückreise zuletzt beschäftigt war. Ist ein solches Unternehmen nicht festzustellen, so ist die Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin zuständig.
- (3) Die Gewährung von Krankenpflege und erforderlichenfalls Krankenhauspflege durch die Träger der Krankenversicherung richtet sich nach meinen Erlassen vom 30. Juli 1941 — II b 1766/41 A — Reichsarbeitsbl. (AN) S. II 313¹⁾ und vom 2. Januar 1942 — II b 148/42 A — Reichsarbeitsbl. (AN) S. II 99²⁾.
- (4) Soweit nach Abs. 1 und 2 Leistungen gewährt werden, auf die nicht schon nach den allgemeinen Vorschriften über Unfallversicherung ein Rechtsanspruch besteht, werden die entstehenden Kosten den Trägern der Reichsversicherung von dem Reichsstock für Arbeitseinsatz erstattet. Sie sind von dem Landesarbeitsamt Brandenburg in Berlin anzufordern.
- (5) Die Gewährung von Leistungen der Unfallversicherung ist ausgeschlossen, sofern der Verletzte auch während seiner Beschäftigung im Deutschen Reich nicht der Reichsunfallversicherung unterliegen würde.
- (6) Dieser Erlaß tritt am 1. Oktober 1942 in Kraft. Zur Beseitigung von Härten können auch bei Unfällen, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind, Leistungen der Unfallversicherung gewährt werden.

¹⁾ Abgedruckt S. B VIII a 3.

²⁾ Abgedruckt S. B VIII a 31.

Erlaß des RAM. betr. Unfallversicherung der Begleiter von Arbeitertransporten außerhalb der Reichsgrenze

Vom 26. September 1942 (R ArbBl. II 512)

Auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) bestimme ich:

(1) Die den Transporten ausländischer Arbeitskräfte von den zuständigen deutschen Stellen beigegebenen Begleitpersonen genießen während des Transports auch außerhalb der Reichsgrenze den Schutz der Reichsunfallversicherung. Sachleistungen der Unfallversicherung werden bei Unfällen außerhalb der Reichsgrenze nur gewährt, sofern sich der Verletzte in einem Gebiet aufhält, für das eine deutsche Krankenkasse zuständig ist oder in dem dem Verletzten nach zwischenstaatlichen Regelungen Sachleistungen der Reichsunfallversicherung gewährt werden können. Leistungen ausländischer Versicherungsträger aus Anlaß des gleichen Unfalls sind anzurechnen.

(2) Für die Feststellung auf Gewährung der Leistungen aus Anlaß von Unfällen der Transportbegleiter außerhalb der Reichsgrenze ist die Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin zuständig.

(3) Bei der Gewährung von Krankenhilfe an unfallverletzte Begleiter von Arbeitertransporten durch die Träger der Krankenversicherung sind meine Erlasse vom 30. Juli 1941 — II b 1766/41 A — (Reichsarbeitsbl. (AN) S. II 313)¹⁾ und vom 2. Januar 1942 — II b 148/42 A — (Reichsarbeitsbl. (AN) S. II 99)²⁾ entsprechend anzuwenden.

(4) Soweit nach Abs. 1 bis 3 Leistungen gewährt werden, die nicht schon nach den allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherung zu gewähren sind, werden die entstehenden Kosten den Trägern der Reichsversicherung von dem Reichsstock für Arbeitseinsatz erstattet. Sie sind von den Trägern der Unfallversicherung bei dem Landesarbeitsamt Brandenburg in Berlin und von den Trägern der Krankenversicherung bei den in meinen Erlassen vom 30. Juli 1941 und 2. Januar 1942 genannten Stellen anzufordern.

(5) Dieser Erlaß tritt mit dem 1. Oktober 1942 in Kraft. Zur Beseitigung von Härten können auch bei Unfällen, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind, Leistungen der Unfallversicherung gewährt werden.

¹⁾ Abgedruckt S. B VIII a 3.

²⁾ Abgedruckt S. B VIII a 31.

3. Nachtrag

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Einsatz ausländischer Arbeitskräfte; hier: Krankenhaus- und Anstaltspflegekosten

Vom 5. Februar 1943 (R ArbBi. S. I 140)

Verschiedentlich aufgetauchte Zweifel geben Veranlassung, auf die nachstehende grundsätzliche Stellung des Reichsarbeitsministers hinzuweisen. „Die im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte mit Ausnahme von Polen und Ostarbeitern unterliegen grundsätzlich den gleichen reichsrechtlichen Vorschriften über Krankenversicherung wie deutsche Staatsangehörige. Demnach richten sich auch die Pflichten der Krankenkassen, einem ausländischen Versicherten Krankenhauspflege zu gewähren, nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Die Krankenkassen haben somit über die Aufnahme in ein Krankenhaus nach pflichtmäßigem Ermessen (RVO. § 184) zu entscheiden. Die danach der Krankenkasse zustehende Prüfung des einzelnen Falles hat sich darauf zu erstrecken, ob nach der Art der Erkrankung und der notwendigen Behandlung die Krankenhauspflege erforderlich ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so hat die Krankenkasse die Krankenhauspflege zu bewilligen, falls nicht aus ihrer Finanzlage Bedenken bestehen. Sie ist nicht berechtigt, die Dauer der Krankenhauspflege von vornherein — etwa auf 3 Wochen — zu beschränken oder die Bewilligung der Krankenhauspflege trotz Fortbestehens der die Krankenhauspflege bedingenden Erkrankung zu widerrufen. Diese Grundsätze gelten auch für die Einweisung ausländischer Versicherter in Krankenanstalten.

Für die Träger der Krankenversicherung in den Donau- und Alpen-Reichsgauen gelten insofern Besonderheiten, als sie nach § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1939 (RGBl. I S. 1912) Beiträge und Leistungen der Krankenversicherung abweichend vom Reichsrecht regeln können.

(GBA. VA 5510/92 vom 5. Februar 1943)

Kriegsschäden bei ausländischen Arbeitskräften
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.
vom 16. April 1943¹⁾

Auch ausländische, mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörden im Reich beschäftigte Arbeitskräfte sind bei Eintritt von Personen- und Sachschäden antragsberechtigt. Anträge wegen Sachschäden sind bei der Fest-

¹⁾ Vgl. hierzu auch die Ausführungen auf S. B III a 46.

stellungsbehörde einzureichen, in deren Gebiet der Schaden verursacht worden ist. Die der Feststellungsbehörde vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde muß den Antrag genehmigen. Bei Personenschäden, für die dem Geschädigten oder seinen Angehörigen Fürsorge und Versorgung gewährt wird, können die Anträge bei den jeweiligen Versorgungs- und Hauptversorgungsämtern gestellt werden. Die Gauhauptabteilungsleiter des Amtes für Arbeitseinsatz erteilen weitere Auskunft.

**Verhalten bei Beerdigungen verstorbener bzw. tödlich verunglückter
ausländischer Arbeiter**

**Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.
vom 2. April 1943**

Es können Kränze mit neutraler Schleife sowohl durch den Betrieb als auch durch die Landsleute des Verstorbenen niedergelegt werden. Die Aufschriften auf den Kranzschleifen sollen, soweit der Kranz von der deutschen Firma gestiftet wird, ungefähr folgenden Wortlaut haben: „Ihrem verstorbenen Mitarbeiter als letzten Gruß. Die Belegschaft der Firma“ Der von den Mitarbeitern der betreffenden Nation gestiftete Kranz darf auf der Kranzschleife in deutscher und in der betreffenden Landessprache ungefähr folgende Widmung enthalten: „Ihrem verstorbenen Arbeitskameraden als letzten Gruß. Die französischen Arbeiter der Firma“ Die Kranzschleifen müssen neutral gehalten sein, in schwarzer oder weißer Farbe. Das Wort „Betriebsgemeinschaft“ soll auf den Kranzschleifen nicht verwendet werden. Es bestehen keine Bedenken dagegen, wenn die im Reich für die seelsorgerische Betreuung der ausländischen Arbeiter zugelassenen Geistlichen die kirchlichen Zeremonien bei den Beisetzungsfeierlichkeiten übernehmen.

Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Ausländerinnen

Erlaß des GBA. vom 29. April 1943 (RARbBl. I 291)

(Abgedruckt S. B II a 32)

Krankenhaus- und Beerdigungskosten für ausländische Arbeitskräfte während einer Inhaftierung

Erlaß des GBA. vom 17. Mai 1943 (R ArbBl. S. I 327)

Im Anschluß an die Runderlasse des Reichsarbeitsministers vom 22. Oktober 1940¹⁾ — Va 5510/30 (Rderl. ARG. 1182/40) und vom 8. Oktober 1941²⁾ — Va 5510/62 (Rderl. ARG. 988/41) — ordne ich wegen der Übernahme von Krankenhaus- usw. Kosten sowie von Beerdigungskosten für inhaftierte ausländische Arbeitskräfte im Benehmen mit den zuständigen Dienststellen folgendes an:

a) Im Falle der Erkrankung eines Justizgefangenen oder Polizeihäftlings (auch Häftlinge in Arbeitserziehungslagern usw.) gehen die Krankenhaus- und Pflegekosten bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entlassung aus der Haft grundsätzlich zu Lasten der Reichsjustizverwaltung bzw. der Polizei. Soweit es sich bei diesen Gefangenen usw. um ausländische Arbeitskräfte handelt, die von oder mit Billigung der Arbeitseinsatzverwaltung im Reichsgebiet eingesetzt wurden, gehen die nach der Entlassung entstehenden Krankenhaus- usw. Kosten bei Hilfsbedürftigkeit, d. h. wenn sie selbst nicht zur Kostentragung in der Lage sind und gegebenenfalls während der Inhaftierung ausgesetzte Leistungen der Kranken- oder Unfallversicherung nicht gewährt werden können (vgl. hierzu Abschn. III 3 vierter Absatz und Abschnitt IV 4 dritter Absatz des oben erwähnten Runderlasses vom 8. Oktober 1941), zu Lasten des Reichsstocks für Arbeitseinsatz.

Damit die Arbeitsämter die für eine etwaige Rückführung des Erkrankten in die Heimat erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig einleiten können, werden die Justizvollzugsanstalten sowie die Polizeidienststellen und Arbeitserziehungslager das für den letzten Arbeitsort des Erkrankten zuständige Arbeitsamt schon vor der etwaigen Entlassung aus der Haft oder Strafverbüßung unterrichten, wenn die erforderliche Krankenhausbehandlung bzw. weitere Krankenhausbehandlung des Inhaftierten voraussichtlich 6 Wochen übersteigt, während der Krankenhausbehandlung eine Haftentlassung und demnach eine Belastung des Reichsstocks zu erwarten steht. Falls die Justizvollzugsanstalten usw. den letzten Arbeitsort des Inhaftierten nicht von sich aus feststellen können, ergeht diese Mitteilung an das für den Haft- usw. Ort zuständige Arbeitsamt, das dann das für den Arbeitsort zuständige Arbeitsamt feststellt und diesem die weiteren Maßnahmen überträgt.

b) Müssen die Kinder einer von oder mit Billigung der Arbeitseinsatzverwaltung im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiterfamilie wäh-

¹⁾ Abgedruckt S. B VIII a 6.

²⁾ Abgedruckt S. B VIII a 25.

rend der Polizeihaft oder Justizgefängenschaft beider Elternteile in Heimpflege gegeben werden, gehen die Heimpflegekosten grundsätzlich zu Lasten des Reichsstocks für Arbeitseinsatz. Nach der Entlassung der Eltern oder eines Elternteiles aus der Haft usw. sind die aus Mitteln des Reichsstocks ausgelegten Heimpflegekosten diesen je nach der Zumutbarkeit ganz oder teilweise aufzuerlegen. Bei etwaigen Erkrankungen dieser Kinder gehen die entstehenden Kosten gleichfalls zu Lasten des Reichsstocks, soweit Leistungen aus der Familienhilfe nicht gewährt werden können.

c) Stirbt eine von oder mit Billigung der Arbeitseinsatzverwaltung in das Reichsgebiet hereingeholte ausländische Arbeitskraft während der Inhaftierung, gehen die entstehenden Beerdigungskosten grundsätzlich zu Lasten des Reichsstocks für Arbeitseinsatz, da der Tod eines Strafgefangenen oder Häftlings die Strafgefangenen- (Häftlings-) Eigenschaft aufhebt, insofern also der Entlassung gleichkommt und demnach Hilfsbedürftigkeit eintritt. Seitens der Krankenversicherung wird ein Sterbegeld nicht gewährt, wenn der Tod während der Verbüßung einer Haft oder einer Gefängnisstrafe eintritt.

Die Bestattung der während einer Haft oder Strafverbüßung verstorbenen ausländischen Arbeitskräfte obliegt grundsätzlich der Arbeitseinsatzverwaltung (dem für den Sterbeort zuständigen Arbeitsamt), falls nicht aus polizeilichen Gründen die Bestattung innerhalb des Anstaltsgewahrsams erfolgt oder die Freigabe des Leichnams unterbleiben muß. Durch entsprechende Vereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Fürsorgeverband kann die Bestattung der Verstorbenen auch diesem überlassen werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen der Verwaltungsvereinfachung dient. Die Bestattungskosten sind jedoch dem Fürsorgeverband auf Antrag aus Mitteln des Reichsstocks zu erstatten.

Dieser Erlaß tritt mit dem Tag der Bekanntgabe in Kraft. Soweit über rückliegende Fälle noch nicht endgültig entschieden wurde, kann nach Maßgabe dieser Regelung verfahren werden.

(GBA. VI 5510/38 — ARG. 620/43)

Unfallversicherung ausländischer Arbeitskräfte bei Urlaubsreisen Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz vom 16. Juni 1943

In seinem Erlaß vom 26. September 1942 hat der RAM. klargestellt, daß den ausländischen Arbeitskräften während des Transports von der Heimat ins Reich und zurück Unfallversicherungsschutz zu gewähren ist.

Auf eine Anfrage, wie weit dieser Erlaß auch auf den tarifmäßigen Urlaub anzuwenden sei, hat der RAM. nunmehr wie folgt Stellung genommen:

7. Nachtrag

„Mein Erlaß vom 26. September 1942¹⁾ — II b 2214/42 A — (R ArbBl. S. II 512) über die Unfallversicherung ausländischer Arbeitskräfte während des Transports gilt auch für die Entschädigung von Unfällen, die bei Urlaubsreisen ausländischer Arbeitskräfte während der Beförderung zwischen dem Beschäftigungsort und ihrem Heimatort eintreten, wenn der Urlaub vom Arbeitsamt genehmigt ist.“

Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen und etwaige Anfragen der Betriebsführer entsprechend zu beantworten.

Der Erlaß wurde im R ArbBl. II S. 231 veröffentlicht.

Überführung verstorbener, nach auswärts vermittelter Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 27. Mai 1943 (R ArbBl. S. I 340)

Nach der mit Rderl. ARG. 614/41¹⁾ getroffenen Regelung ist die Übernahme von Überführungskosten für verstorbene, nach auswärts vermittelte inländische Arbeitskräfte auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz und damit auch die Überführung selbst zugelassen. Die Wiederausgrabung bereits am Sterbeort bestatteter Leichen und ihre Überführung zum Heimatort wurde hierbei nicht untersagt, sie wurde auch in Einzelfällen unter Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten auf den Reichsstock zugelassen. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob mit Rücksicht auf die bestehenden verkehrstechnischen Schwierigkeiten und durch die für die Überführung gefallener oder verstorbener Angehöriger der Heimatschutzorganisationen, des Sicherheits- und Hilfsdienstes I. Ordnung und des Luftschutzwarndienstes angeordneten Einschränkungen die Übernahme von Wiederausgrabungskosten bereits am Sterbeort bestatteter inländischer Arbeitskräfte, deren Überführung nachträglich von den Angehörigen beantragt wurde, noch zu rechtfertigen ist. Hierüber bestimmt der Erlaß des RMdI. vom 9. Mai 1941 — I Ra 926/41-268 (MBliV. S. 864) im Abschnitt B u. a. folgendes:

- „5. Die Überführung von bereits beerdigten Notdienstpflichtigen an einen anderen Begräbnisplatz ist während der Kriegsdauer auch für das Heimatgebiet verboten.
6. Überführungen innerhalb des Großdeutschen Reiches nach dem Stand vom 31. August 1939 oder aus den eingegliederten Ostgebieten, Eupen-Malmedy, Moeresnet, Elsaß, Lothringen, Luxemburg sowie dem Protektorat Böhmen und Mähren in das Altreich oder umgekehrt können bei neu eintretenden Todesfällen genehmigt werden. Werden vorstehende Gebiete oder Teile davon zu Operationsgebieten erklärt,

¹⁾ Abgedruckt S. B VIII a 35.

dürfen Genehmigungen zu Überführungen während der Dauer dieses Zustandes nicht erteilt werden.

7. Die Entscheidung über beantragte Überführungen bereits beerdigter Notdienstpflichtiger aus den unter Nr. 6 genannten Gebieten bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.
8. Bei Überführungen mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigung des Bevollmächtigten für den Nahverkehr (vgl. VO. zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 6. Dezember 1939, RGBl. I S. 2410) wie bisher erforderlich.
9. Die Genehmigung der nach Nr. 6 zulässigen Überführungen nach dem Heimatort (Geburtsort, Wohnsitz oder Kirchengemeinde des Verstorbenen oder Wohnsitz seiner nächsten Angehörigen) oder nach dem nächstgelegenen Krematorium und zur Übernahme der Kosten erteilen die Dienstleistungsempfänger. Übernahme der Kosten ist nur zulässig, wenn der Antrag auf Überführung von der Witwe, den Eltern, Kindern, gegebenenfalls Geschwistern des Verstorbenen gestellt wird.
10. Die Zahlung der Überführungskosten veranlassen die Dienstleistungsempfänger.
11. Die Beförderung hat auf dem billigsten Wege zu erfolgen. Für die Beförderung mittels Bahn sind einschließlich Nebengebühren 0,25 RM je Achse und Kilometer zu zahlen. Bei der Beförderung von Leichen sind die hierzu erlassenen amtlichen Vorschriften zu beachten. Zinksärge sind auch bei Bahnbeförderung nicht erforderlich, wenn die Beförderung in festen, gut abgedeckten Holzsärgen erfolgt, deren Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe (Torfmull, Sägemehl, Holzkohlenpulver u. dgl.) bedeckt sind.“

Nach diesem Erlaß ist also die Überführung bereits beerdigter Notdienstpflichtiger an einen anderen Begräbnisplatz während der Dauer des Krieges auch innerhalb des Großdeutschen Reichs verboten. Die Überführung kann jedoch genehmigt werden, wenn der Verstorbene noch nicht bestattet war. In Anlehnung an diese Regelung ordne ich in Ergänzung meines Rderl. ARG. 614/41 zunächst für die Kriegsdauer folgendes an:

- a) Dem Antrag der Angehörigen einer nach auswärts vermittelten oder dienstverpflichteten inländischen Arbeitskraft auf Erstattung der Überführungskosten darf nur stattgegeben werden, wenn der Leichenüberführung nicht eine Wiederausgrabung vorangehen mußte; d. h. eine Erstattung darf auch dann nicht erfolgen, wenn die Angehörigen selbst oder dritte Stellen die Ausgrabungskosten tragen und lediglich die Übernahme der Überführungskosten beantragt wird.

9. Nachtrag

- b) Da nach Nr. 11 des vorstehend auszugsweise wiedergegebenen Erlasses des RMdI. auch bei einer Bahnbeförderung unter den dort angegebenen Voraussetzungen Zinksärge nicht mehr erforderlich sind, können die gegebenenfalls von den Hinterbliebenen für die Beschaffung eines Zinksarges aufgewendeten Kosten künftig nicht mehr auf den Reichsstock übernommen werden. Ferner dürfen bei einer Überführung der Leichen mit der Eisenbahn die Beförderungs- und sonstigen Gebühren nur noch bis zum Betrage von 0,25 RM. je Achse und Kilometer aus Reichsstockmitteln erstattet werden.

Weiter ordne ich in Abänderung der mit Rderl. ARG. 477/41¹⁾ betr. Überführungs- und Beerdigungskosten bei Todesfällen in- und ausländischer Arbeitskräfte infolge Personenschäden gegebenen Weisungen folgendes an:

- zu b) Die entstehenden Aufwendungen für die Überführung von Leichen der infolge Personenschadens Verstorbenen dürfen künftig nur dann in dem zulässigen Umfang zunächst aus Mitteln des Reichsstocks vorgestreckt werden, wenn zur Durchführung der Überführung die vorherige Wiederausgrabung der bereits bestatteten Leichen nicht erforderlich ist.
- zu c) Wiederausgrabungskosten bereits am Sterbeort bestatteter Leichen dürfen grundsätzlich nicht und etwaige von den Versorgungsämtern als nicht übernahmefähig abgelehnten Überführungsreste nur dann endgültig auf den Reichsstock übernommen werden, wenn zur Überführung die Wiederausgrabung der bereits bestatteten Leiche nicht erforderlich war.

(GBA. VI 5510/53 — ARG. 682/43)

Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 10. August 1943

(Abgedruckt S. B I a 10 b)

Durchgangslager der Arbeitsverwaltung; hier: Krankenbaracken

Erlaß des GBA. vom 20. September 1943

(Abgedruckt S. B I a 14 g)

¹⁾ Abgedruckt S. B VIII a 19.

Merkblatt über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht ausländischer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellter sowie über die ausländerpolizeilichen und paßrechtlichen Bestimmungen für ihren Aufenthalt im Großdeutschen Reich und für ihre Ein- und Ausreise.

(Abgedruckt auf Seite B VII a 7)

Behandlung schwangerer ausländischer Arbeitskräfte

(Erlaß des GBA. vom 20. März 1943.)

Auf Grund verschiedener Anfragen ergänze ich meinen Runderlaß vom 15. Dezember 1942 — VA/Ic 1939/134 — an die Präsidenten der Landesarbeitsämter — nicht veröffentlicht, auch in den Rderl. ARG. nicht abgedruckt — wie folgt:

1. Keine Rückführung für Kriegsdauer

In dem Rderl. vom 15. Dezember 1942 hatte ich folgende, zunächst bis 31. März 1943 befristete Regelung getroffen:

- a) Von einer Rückführung aller Schwangeren, sonst aber einsatzfähigen Ostarbeiterinnen ist grundsätzlich abzusehen.
- b) Bei Angehörigen anderer Nationalität ist die Rückführung nur ganz ausnahmsweise auf eigenen Wunsch der Schwangeren einzuleiten, wenn einsatzmäßige Erwägungen nicht entgegenstehen und angenommen werden kann, daß die Schwangere die Reise ohne eigenen Schaden übersteht.
- c) Zwischen ledigen und verheirateten Schwangeren wird einstweilen kein Unterschied gemacht.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen verlängere ich die Regelung zunächst für die Dauer des Krieges.

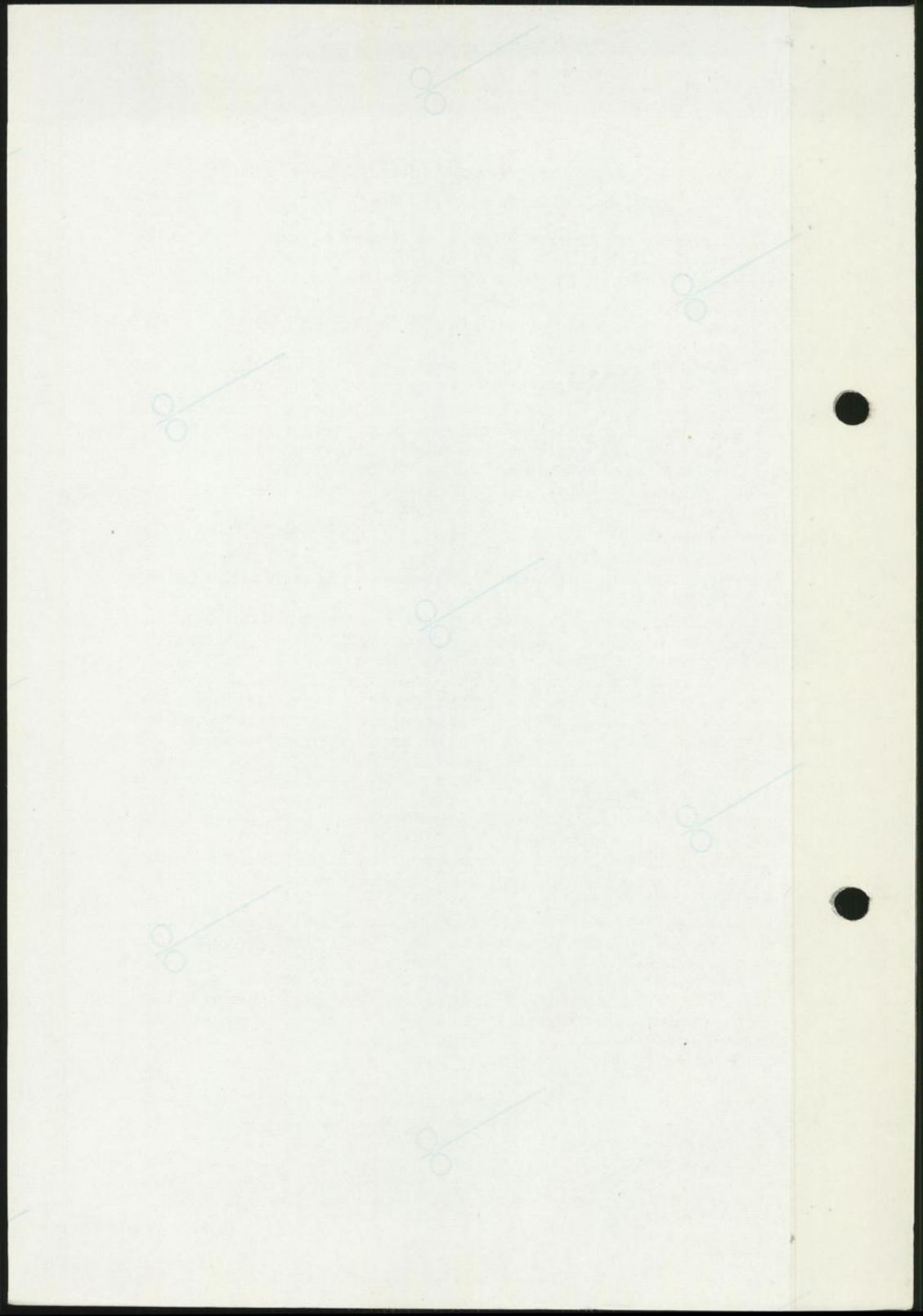
2. Wegen der Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf ausländische Arbeiterinnen (Vgl. S. B II b 31 ff.)

Den vergleichbaren deutschen Arbeitskräften sind hinsichtlich des Arbeitsschutzes grundsätzlich die Angehörigen folgender Staaten gleichzustellen: Bulgarien, Italien, Kroatien, Slowakei, Spanien, Ungarn. Auf Grund von Vereinbarungen haben die im Deutschen Reich eingesetzten Frauen dieser Staaten, die werdende Mütter sind, Anspruch auf denselben Schutz wie die deutschen werdenden Mütter. Auf sie finden daher sämtliche Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942 und die Abschnitte II bis VIII der Ausführungsverordnung zum Mutterschutzgesetz vom 17. Mai 1942 Anwendung*). Solange keine besonderen Bestimmungen für die Frauen der anderen Staaten ergangen sind, gelten für sie die Vorschriften des Abschnitts IX der Ausführungsverordnung zum Mutterschutzgesetz sowie der zugehörigen Durchführungsbestimmungen (vgl. Rderl. ARG. Nr. 67/43).

Für Ostarbeiterinnen ergehen demnächst weitere Weisungen. Bis dahin erhalten sie den Mindestschutz wie Polinnen, d. h. für die Dauer von 2 Wochen vor und 6 Wochen nach der Niederkunft.

Es ist aber zu beachten, daß Hausarbeit und — soweit es sich um die Frauen handelt, für die lediglich der Mindestschutz gilt — auch Heimarbeit in der geschützten Zeit statthaft sind. Schwangere Ausländerinnen sind daher, so lange irgend möglich und so bald wieder möglich, mit Hausarbeit oder gegebenenfalls Heimarbeit im Lager zu beschäftigen. Werden schwangere Ausländerinnen in besonderen Entbindungsstätten (Lagern) zusammengezogen, so ist nach Möglichkeit für Hausarbeit oder gegebenenfalls Heimarbeit zu sorgen. Erklären sich Betriebe bereit, schwangere Ausländerinnen in größerer Zahl für bestimmte Fertigungen in einem besonderen Lager oder einem Teil des Lagers fortlaufend aufzunehmen, so ist zu versuchen, die Beschäftigung der Frauen, für die der Mindestschutz gilt, in Form von Heimarbeit durchzuführen (d. h. im Lager selbst — Beschäftigungsbaracken).

*) Nach einem weiteren Erlaß des GBA. vom 30. April 1943 sind auch die Angehörigen noch folgender Staaten gleichzustellen: Dänemark, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden, Schweiz und ebenso die Flämingen. (RABl. I S. 191).



3. Errichtung von Entbindungseinrichtungen

Grundsätzlich sollen die Entbindungen in den Krankenbaracken der Betriebe ermöglicht werden. Soweit Kleinbetriebe nicht in der Lage sind, entsprechende Einrichtungen einfachster Art zu schaffen, haben etwa vorhandene Großbetriebe am gleichen Ort oder in der Nähe in Gemeinschaftshilfe die Schwangeren der Kleinbetriebe mit aufzunehmen. Auch in der Landwirtschaft werden sich mit Hilfe der Dorfgemeinschaft (Ortsbauernführer) die Entbindungen weitgehend örtlich regeln lassen, zumal es sich meistens um Polinnen und Ostarbeiterinnen handelt, die im allgemeinen leicht niederkommen. Zur Entlastung der Bäuerinnen der Klein- und Mittelbetriebe werden auch hier die Großbetriebe der Landwirtschaft durch Aufnahme der Schwangeren in ihre Lager einzubeziehen sein. Zur Hilfe bei der Entbindung und zur Pflege der Wöchnerinnen und der Kinder sind bei Ostarbeiterinnen, soweit Osthebammen nicht zur Verfügung stehen, so wie es in den Ostgebieten ebenfalls üblich ist, geeignete ältere Ostarbeiterinnen, die selbst Kinder gehabt haben, einzusetzen.

Weiter kommt für die Entbindungen die Aufnahme der Schwangeren in Krankenhäuser und Hebammenlehranstalten als Hausschwangere, die Einweisung in die von der Arbeitseinsatzverwaltung den öffentlichen Krankenhäusern zur Verfügung gestellten Krankenbaracken und die Aufnahme in die Krankenbaracken der Durchgangslager in Betracht.

Reichen alle diese Möglichkeiten nicht aus und müssen deshalb besondere Einrichtungen geschaffen werden, so sind sie in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsdienststellen der Partei und des Staates in einfachster, aber in hygienisch einwandfreier Form zu erstellen. Sind die Kosten für die Errichtung und Ausstattung solcher Einrichtungen anders nicht aufzubringen, bin ich mit einer Beteiligung aus Mitteln des Reichsstocks für den Arbeitseinsatz und, wenn nötig, mit Übernahme der Gesamtkosten einverstanden. Ebenso können nötigenfalls Ausgaben für Miete oder Pacht solcher Einrichtungen in dem unbedingt erforderlichen Rahmen übernommen werden. Ich bin schließlich auch mit der Beteiligung an solchen Kosten bei Einrichtungen der Betriebe einverstanden, sofern den Betrieben die Übernahme aller Kosten nicht zugemutet werden kann (z. B. bei Betrieben, die fortlaufend Schwangere in größerer Zahl aufnehmen und für eigene Entbindungseinrichtungen im Lager sorgen).

4. Entbindungskosten

Bei versicherten ausländischen Arbeiterinnen, die die Wartezeit erfüllt haben, werden die Kosten der Entbindung im Rahmen der RVO. von der Krankenversicherung getragen. Bei versicherten ausländischen Arbeiterinnen, auf die die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes in vollem Umfang anzuwenden sind (vgl. Nr. 2 dieses Erlasses), gilt dies auch dann, wenn die erforderliche Wartezeit nicht zurückgelegt ist. Ostarbeiterinnen erhalten bei Erfüllung der Wartezeit von der Krankenversicherung die Sachleistungen der Wochenhilfe im Rahmen der Krankenversorgung. Bei den übrigen ausländischen Arbeiterinnen und Ostarbeiterinnen übernimmt der Reichsstock für Arbeitseinsatz je Entbindung einen Pauschbetrag von 40 RM.

5. Kosten der Unterbringung der Schwangeren

Ist die Wartezeit in der Krankenversicherung erfüllt, so werden die Kosten für die Entbindungen und die Zeit der Arbeitsunfähigkeit (bis zu 10 Tagen nach der Entbindung) im allgemeinen durch die Leistungen der Krankenversicherung gedeckt sein. In allen anderen Fällen können die nicht gedeckten Kosten auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden.

10. Nachtrag



Alle Schwangeren und Wöchnerinnen sind sobald wie möglich mit Hausarbeit im Lager oder gegebenenfalls mit Heimarbeit zu beschäftigen. Für die Zeit der absoluten Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch für einen Zeitraum von 4 Wochen, können den Betrieben, die die Entbindungen im Lager durchführen, die Kosten der Unterbringung und Verpflegung mit 1,50 RM. täglich erstattet werden. Soweit eine Schwangere oder Wöchnerin Heimarbeit gegen Entgelt verrichtet, werden keine Kosten erstattet.

6. Fahrtkosten zur Entbindungseinrichtung und zurück zum Einsatzort

Soweit aus besonderen Gründen die Entbindungen für einen größeren Bereich in einer zentralen Stelle (Krankenbaracke bei öffentlichen Krankenhäusern, Entbindungsbarracke, Durchgangslager usw.) durchgeführt werden müssen, können Fahrtkosten für die Schwangere und, falls bei völlig Sprachunkundigen Begleitung notwendig ist, auch für diese auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden; wenn die Schwangere oder Wöchnerin selbst die Kosten nicht bestreiten kann. Dies ist bei Ostarbeiterinnen wegen der Ostarbeiterabgabe regelmäßig zu unterstellen.

7. Kleider, Wäsche usw.

Der Reichswirtschaftsminister hat auf meinen Antrag folgende Regelung getroffen und die Landeswirtschaftsämter entsprechend angewiesen:

a) Versorgung schwangerer Ausländerinnen

Ausländischen Arbeiterinnen (außer Polinnen und Ostarbeiterinnen), die aus arbeitseinsatzmäßigen Gründen nicht abtransportiert werden können, darf in dringenden Fällen ein Bezugschein über ein Umstandskleid (Pos. Nr. 2151 oder 2152) der Punktliste für die Warenbeschaffung erteilt werden. Jeder Einzelfall ist von den Wirtschaftsämtern (Kartenstelle) genau zu prüfen.

Polinnen und Ostarbeiterinnen darf nur so viel Stoff bewilligt werden, wie zur Änderung der vorhandenen Kleidung unbedingt erforderlich ist.

Die Bewilligung bequemeren Schuhwerks wird im allgemeinen, zumindest bei den Ostvölkern, nicht erforderlich sein, da gesundheitlich ungünstiges Schuhwerk eine Zivilisationserscheinung ist. Ich habe aber den Reichswirtschaftsminister gebeten, bei Vorliegen besonderer Dringlichkeit (z. B. insbesondere bei Beeinträchtigung des Arbeitseinsatzes) den Wirtschaftsämtern die Möglichkeit zu geben, ausländischen Arbeiterinnen ausnahmsweise einen Bezugschein für bequemeres Schuhwerk auszustellen.

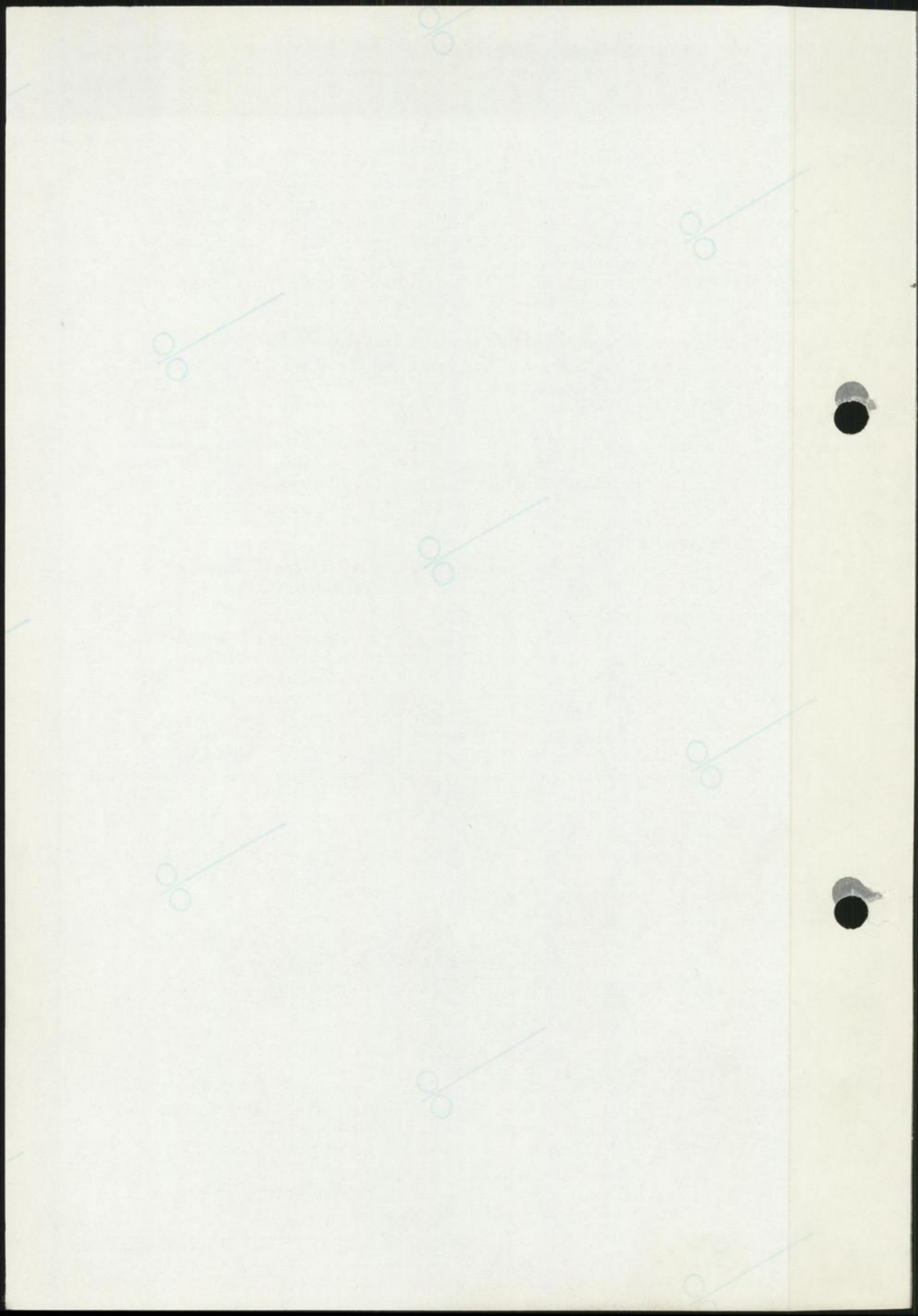
b) Versorgung der Säuglinge

Für die Versorgung der Säuglinge hat der RWiM. mit Rderl. vom 22. Januar 1943 — 3/18312/43 — folgende Anordnung getroffen:

Für die Versorgung der Säuglinge von Ostarbeiterinnen mit Spinnstoffwaren habe ich, ebenso wie für die Polinnen und andere ausländische Arbeiterinnen, die folgende Regelung getroffen:

Polnische Säuglinge und Säuglinge ausländischer Arbeiterinnen (einschl. Ostarbeiterinnen) werden über Bezugschein versorgt. Den werdenden Müttern können bei dringender Notwendigkeit nach Erreichung des 8. Monats der Schwangerschaft Bezugscheine über Bekleidungsgegenstände für Säuglinge bis zur Hälfte derjenigen Bezugsrechte ausgestellt werden, die einer deutschen Mutter im entsprechenden Falle auf Grund der Säuglingskarte zustehen.

Diese Regelung wird in die Richtlinien Nr. 4/43 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete aufgenommen und den Landeswirtschaftsämtern in Kürze von der Reichsstelle bekanntgegeben werden.



Eine Versorgung der werdenden Mütter unter den Ostarbeiterinnen mit Bettwaren und Bettwäsche ist nicht vorgesehen, da die Säuglinge in Heimen oder Sanitätsstuben der Werke untergebracht werden dürften, die dann die notwendigen Ausstattungen erhalten.

8. Ernährungszulagen

Ausländische Arbeiterinnen sind den deutschen Arbeiterinnen auf dem Lebensmittelsektor gleichgestellt. Demgemäß erhalten werdende und stillende Mütter sowie Wöchnerinnen die üblichen Ernährungszulagen. Keine Zulage erhalten Ostarbeiterinnen und Polinnen.

Die Säuglinge der ausländischen Arbeiterinnen erhalten die gleiche Ernährung wie deutsche Kleinstkinder. Die Säuglinge von Ostarbeiterinnen und Polinnen erhalten bis zu 3 Jahren $\frac{1}{2}$ l Vollmilch (vgl. Rderl. 1305/42).

Ein vorzeitiges Abstillen ist nicht erforderlich. Im allgemeinen werden die Säuglinge durch das Stillen am schnellsten versorgt und beanspruchen weniger Pflege als künstlich ernährte Säuglinge. Den ausländischen Müttern soll deshalb Gelegenheit zum Stillen ihrer Kinder gegeben werden. Wenn irgend möglich, ist eine Stillgelegenheit im Betriebe zu schaffen. Den ausländischen Müttern, für die der Mindestschutz gilt, ist während der Arbeitszeit zweimal eine je halbstündige unbezahlte Stillpause oder, wenn Stillmöglichkeit im Betriebe nicht besteht und das Lager sich nicht in der Nähe des Betriebes befindet, einmal eine einstündige bezahlte Stillpause zu gewähren. Für die den deutschen Frauen gleichgestellten Ausländerinnen regelt sich die Stillzeit nach § 5 des Mutterschutzgesetzes.

9. Rassistische Überprüfung und Unterbringung der Kinder

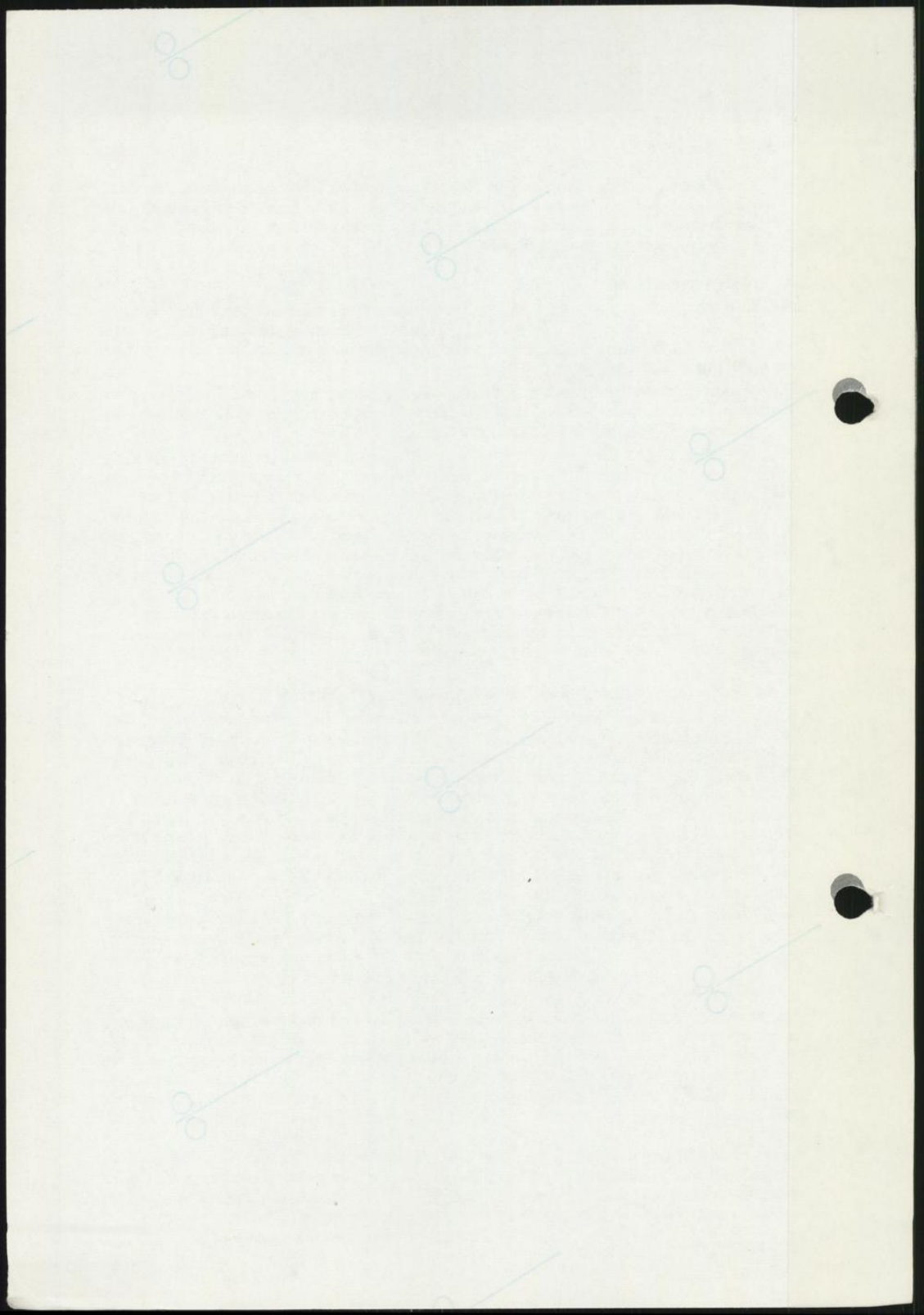
Bereits im Runderlaß vom 15. Dezember 1942 habe ich darauf hingewiesen, daß in verständnisvoller Zusammenarbeit mit den Betrieben Kleinkinderbetreuungseinrichtungen einfachster Art zu schaffen sind. Unter keinen Umständen dürfen die Kinder durch deutsche Einrichtungen betreut werden und in Kinderheimen den deutschen Kindern Platz wegnehmen oder sonst mit diesen gemeinsam erzogen werden. Im allgemeinen wird es zweckmäßig sein, sie von weiblichen Angehörigen des entsprechenden Volkstums betreuen zu lassen. Solche Kleinkinderbetreuungseinrichtungen müssen sich auch in der Landwirtschaft schaffen lassen. Am besten werden hier die fremdvölkischen Kleinkinder der gesamten Dorfgemeinschaft zusammengefaßt.

Von dieser Regelung sind lediglich die Kinder germanischer Abstammung ausgenommen, die selbstverständlich von für deutsche Kinder geschaffenen Einrichtungen betreut werden können. Weiter sind die Kinder der gutrassigen Polinnen in die Sondereinrichtungen der NSV für gutrassige Kinder aus dem Osten zu überweisen.

Im einzelnen stehe ich wegen der rassistischen Überprüfung der Mütter und der Unterbringung der Kinder germanischer Abstammung und der übrigen fremdvölkischen Kinder und der sonst damit zusammenhängenden Fragen noch in Verhandlungen mit dem Reichsführer SS und den anderen beteiligten Stellen. Bis zum Abschluß dieser Verhandlungen muß nach meinen bisherigen Empfehlungen gehandelt werden. Ich werde sobald wie möglich weitere Weisungen folgen lassen.

Im übrigen dürfte den Betrieben die Unterbringung der Kinder der Ostarbeiterinnen dadurch erleichtert werden, daß sie auf Antrag beim Finanzamt für jedes Ostarbeiterkind unter 10 Jahren bis zu 0,75 RM. täglich weniger Ostarbeiterabgabe abzuführen brauchen.

10. Nachtrag



Grundsätzlich sind aber schon jetzt die Betriebsführer anzuhalten, jede Schwangerschaft einer ausländischen Arbeiterin sofort nach Bekanntwerden dem Arbeitsamt anzuzeigen, damit rechtzeitig alle weiteren Schritte eingeleitet werden können.

10. Keine Rückforderungen

Um die zeitraubende und langwierige Arbeit, die mit der Erstattung von Kosten in verhältnismäßig kleinen Raten, wie es bei ausländischen Arbeiterinnen, insbesondere bei Ostarbeiterinnen notwendig wäre, verbunden ist, während des Krieges zu vermeiden, sehe ich davon ab, die Aufwendungen für schwangere ausländische Arbeiterinnen, wie sie in diesem Erlaß im einzelnen niedergelegt sind, durch Abzug vom Lohn erstatten zu lassen.

